



VFD-Ausbildungsrichtlinien  
und  
Prüfungsordnung (ARPO)

# Inhaltsverzeichnis

## Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung Reiten (ARPO)

1.1.1 VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd	04
Einführung	05
Grundsatz	05
Allgemeine Bestimmungen	05

## Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung VFD (ARPO)

Ausbildungsrichtlinien	07
Arbeitskreis Ausbildung	07
Veranstalter von Ausbildungskursen	07
Veranstalter von Prüfungen	07
Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse	07
Prüfungstermin, Prüfungsort	08
Vorbereitungskurse	08
Reitkappe	08
Reitweisen	08
Prüfungsbewertung	08
Praktische Prüfung und Ausrüstung	09
Konfliktfälle	09
Sporen und Gerte	09
Aberkennung von Qualifikationen	09
Datenschutz	09
Altersangaben	09
Vorleistungen	09
Wartezeiten	09
Versicherung	10
Stellung des Prüfers	10
Gruppenstärke	10
Gangpferde	10
Abzeichen und Urkunden	10
Prüfungsgebühr	10
Springen	10
Ausbilder/Übungsleiter	11
Prüfungsordnung für die theoretischen und praktischen Prüfungen	11
Theoretische Prüfung	11
Praktische Prüfung	11
<b>Eingangsstufen</b>	
Pferdekunde: Ausbildungsrichtlinie	13
Pferdekunde: Prüfung	13
Pferdehaltung: Ausbildungsrichtlinie	13
Pferdehaltung: Prüfung	14
Junior I: Ausbildungsrichtlinie	15
Juniorprüfung I: Prüfung	15
Junior II: Ausbildungsrichtlinie	16
Juniorprüfung II: Prüfung	16
Junior III: Ausbildungsrichtlinie	17
Juniorprüfung III: Prüfung	17
Basis-Reitkurs Stufe I-III: Ausbildungsrichtlinie	18
Reitprüfung Stufe I-III: Prüfung	19
Reitprüfung Stufe I	19
Reitprüfung Stufe II	19
Reitprüfung Stufe III	20

## Grundstufen

Geländereiter: Ausbildungsrichtlinie	22
Geländereiter VFD: Prüfung	22
Wanderreiter: Ausbildungsrichtlinie	23
Wanderreiter VFD: Prüfung	24

## Aufbaustufen

Gelände- und Wanderrittführer VFD: Ausbildungsrichtlinie	27
Geländerrittführer VFD: Prüfung	28
Wanderrittführer VFD: Prüfung	30
Weiterqualifizierung vom Geländerrittführer VFD zum Wanderrittführer VFD	31

## Lehrstufen

Übungsleiter B (Basisreitenausbildung): Ausbildungsrichtlinie	33
Übungsleiter VFD: Prüfung	35
Übungsleiter B: Prüfung	35
Übungsleiter R (Rittführung): Ausbildungsrichtlinie	36
Übungsleiter R: Prüfung Zweig G (Geländerrittführer)	38
Übungsleiter R: Prüfung Zweig W (Wanderreiter und Wanderrittführer)	39
Übungsleiter- und Prüferfortbildung VFD	39
Übungsleiter-Zusatzqualifikationen: Ausbildungsrichtlinie	39
Reiten im Damensattel: Ausbildungsrichtlinie	40
Reiten im Damensattel: Prüfung	41

## Sonderstufen

VFD-Prüfer: Ausbildungsrichtlinie	43
Prüfer VFD: Ernennung	43
Reitbegleithund: Ausbildungsrichtlinie	44
Reitbegleithunde VFD: Prüfung	45
Junior-Voltigieren I: Ausbildungsrichtlinie	46
Junior-Voltigieren I: Prüfung	46
Junior-Voltigieren II: Ausbildungsrichtlinie	47
Junior-Voltigieren II: Prüfung	48

## Anerkennungen

<b>Anerkennung von Ausbildungsstätten</b>	
VFD-Ausbildungsstätte Reiten – Anerkennungsvoraussetzungen	49
VFD Ausbildungsstätte Voltigieren – Anerkennungsvoraussetzungen	49
Anerkennungen: Für die Anerkennung von Ausbildungsstätten	50
VFD-Reitlehrer	51
VFD-Reitlehrer A	51
VFD-Reitlehrer P	52
VFD-Wanderrittmeister	52
<b>Anerkennung von Prüfungen und Lizenzen</b>	
Anerkennung von artgleichen Prüfungen anderer Reitverbände	52
Anerkennung von Ausbildern anderer Reit und Fahrverbände – VFD anerkannter Übungsleiter	53
Anerkennung der Prüfungen nach vorherigen Prüfungsordnungen	54
<b>Vorläufige Anerkennung von Ausbildern und Prüfern zur Reitbegleithundeausbildung</b>	
Anerkennung von Ausbildern für die Reitbegleithundeausbildung	55
Anerkennung von Prüfern für Reitbegleithundeprüfung	56

## Anhang

Urkunden, Abzeichen und Gebühren	57
----------------------------------	----

Impressum:

© Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD) 2006  
 Erster Vorsitzender: Hanspeter Hartmann, Im Vogelsang 40, 56321 Rhens  
 VFD ARPO Reiten dieser Ausgabe genehmigt durch Bundesvorstandsbeschluss vom 27.11.2005  
 Ergänzt mit Bundesvorstandsbeschluss vom 20.04.2009  
 Ergänzt mit Vorstandsbeschluss von Mai 2011  
 Kontakt: www.vfdnet.de



Ausbildungsrichtlinien  
und Prüfungsordnung Reiten  
(ARPO)

### 1.1.1 VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd

Wir akzeptieren unsere Tiere als Partner. Daraus folgen der faire Umgang, die artgerechte Haltung und die grundsätzliche Wertschätzung.

Gegenseitiger Respekt und gegenseitiges Vertrauen sind die Basis für den Umgang mit unseren Pferden. Auf dieser Grundlage entsteht in der Partnerschaft Freude und Sicherheit.

Pferde brauchen den Schutz und die Betreuung des Menschen, um in unserer Umwelt zurecht zu kommen. Dabei ist auf ihre natürlichen Bedürfnisse einzugehen. In Umgang und Arbeit mit dem Pferd ist nicht nur jeglicher Schaden abzuwenden, sondern auch die Gesunderhaltung zu fördern.

Als soziale Lebewesen sind Pferde zur Zusammenarbeit auch mit dem Menschen fähig. Die Kommunikation muss von Achtung geprägt sein. Der Achtung des Pferdes muss sich der Mensch würdig erweisen, er bekommt sie nicht geschenkt.

Lebenslange Fortbildung mit dem Ziel der Harmonie von Mensch und Pferd soll die Mitglieder der VFD prägen. Dieses ständige Bemühen um mehr Wissen und Können wird durch die VFD unterstützt.

Die Grundlage für Harmonie ist gegeben, wenn der Mensch

- sich seinem Pferd verständlich machen kann,
- sein Pferd versteht,
- dem Pferd Sicherheit gibt,
- Überforderungen vermeidet.

Der Mensch hat die Verantwortung für sein Pferd, so lange es lebt, und für dessen Lebensende.

Gez.: Joseph Keßler, Dieter Corsten, Klaus Werzinger, Wibke Behrens, Angela Röttsch, Johann Bork, Hajo Seifert, Heiner Sauter

## **Einführung**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Regelwerk gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Die ARPO Reiten regelt die Inhalte von Ausbildung und Prüfungen in der VFD durch Festlegung von Mindestanforderungen für die Bereiche:

<b>Basisausbildung</b>	<b>Eingangsstufen</b>
Gelände- und Wanderreitenausbildung	Grundstufen
<b>Rittführerausbildung</b>	<b>Aufbaustufen</b>
Übungsleiterausbildung	Lehrstufen
<b>Besondere Qualifikationen</b>	<b>Sonderstufen</b>

Die ARPO Reiten wird vom VFD-Bundessportwart unter Mitwirkung des Arbeitskreises Ausbildung erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Änderungen der ARPO werden in der Verbandszeitschrift „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD veröffentlicht.

Der Bundessportwart kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag Abweichungen von der Prüfungsordnung zulassen. Diese Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung traten am 20. Mai 2001 in Kraft. Die vorliegende, überarbeitete und ergänzte Fassung wurde durch Bundesvorstandsbeschluss im März 2011 in Kraft gesetzt.

## **Grundsatz**

Die ARPO dient nicht der Bequemlichkeit des Reiters sondern dem Wohlergehen des Pferdes und dem verantwortungsbewusstem und sicherem Umgang mit der Umwelt.

## **Allgemeine Bestimmungen**

Die Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnungen der VFD sind in erster Linie für Gelände- und Wanderreiter bestimmt. Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Prüfungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden. Die verschiedenen Urkunden sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Gelände- und Wanderreitern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der freien Landschaft wie Waldbesitzern, Jägern, Forstbehörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Reiters dienen. Der Inhaber einer solchen VFD-Urkunde muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Umwelt und seinen Mitmenschen bewusst sein. Bei schwerwiegenden Verstößen wird die Prüfung aberkannt und die Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen des Ausstellers zurückzugeben.

Ausbildungsrichtlinien  
und Prüfungsordnung VFD  
(ARPO)

## **Ausbildungsrichtlinien**

Die Ausbildungsrichtlinien regeln die Mindestanforderung der Ausbildungsthemen und die Mindestdauer der Ausbildungskurse. Diese sind so bemessen, dass Teilnehmer mit ausreichender Erfahrung in theoretischem Wissen und praktischem Können auf die Inhalte der abzulegenden Prüfung vorbereitet werden können. Ist diese Erfahrung nicht vorhanden sind Inhalte und Zeitrahmen durch den Kursleiter zu erweitern, bis sichergestellt ist, dass alle prüfungsrelevanten Themen verständlich vermittelt und geprobt wurden.

## **Arbeitskreis Ausbildung**

Der Arbeitskreis Ausbildung regelt die Belange der Ausbildung, der Ausbildungsrichtlinien und der Prüfungsordnung und legt die Ergebnisse dem Bundesvorstand zur Entscheidung vor. Der Arbeitskreis besteht aus einem Mitglied je Landesverband und dem Bundessportwart. Die Mitglieder des Arbeitskreises werden jeweils aus den Reihen der VFD-Übungsleiter, VFD Reit- und Fahrlehrer sowie VFD-Prüfer durch den Landesverband entsandt.

## **Veranstalter von Ausbildungskursen**

Zur Durchführung der Ausbildungen nach ARPO sind nur VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, VFD-anerkannte Ausbilder und Prüfer mit Ausbilderqualifikation im Rahmen ihrer Ausbilderzulassung berechtigt, wenn sie nach dieser ARPO die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen für die jeweilige Ausbildung besitzen. Übungsleiter B Eingangsstufen und Grundstufe Geländereiter. Übungsleiter B mit Zusatzqualifikation „R“ je nach Ausprägung die Grundstufe Wanderreiter und Rittführer. Die Reitlehrer A zusätzlich auch die Lehrstufen. VFD-Reitlehrer P dürfen VFD-Prüfereinstiegsschulungen durchführen. Sie können sich für einzelne Themen sachkundiger Dritter als Referenten bedienen. Veranstalter und Organisator von Ausbildungslehrgängen der Einstiegs-, Grund- und Aufbaustufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD-Vereine, anerkannte VFD-Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbstständige Untergliederungen (zum Beispiel Kreisverbände, Stammtische) sein. In diesem Fall muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung gemäß der ARPO durchgeführt wird und der zuständige LV sein Einverständnis erteilt. In Fällen, wo Ausbildung und/oder Prüfung länderübergreifend angeboten werden sollen, entscheidet der Bundessportwart über die Zuständigkeit. Ein VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, VFD-anerkannter Ausbilder oder ein Prüfer mit Ausbilderqualifikation ist zwingend als Lehrgangleiter zu benennen und einzubinden. Alle Ausbildungskurse sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Landesverband bekannt zu geben. Ausbildungskurse der Lehrstufen, Sonderstufen und sonstigen Zusatzqualifikationen bedürfen der Zustimmung des Bundessportwartes.

## **Veranstalter von Prüfungen**

In Fällen, wo Ausbildung und/oder Prüfung länderübergreifend angeboten werden sollen, entscheidet der Bundessportwart über die Zuständigkeit. Veranstalter von VFD-Prüfungen sind ausschließlich der jeweilige VFD-Landesvorstand oder der Bundesvorstand, die auch die Prüfer zuteilen, oder diese Aufgabe an den zuständigen Sportwart delegieren können. Die Organisation der Prüfung kann durch VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, VFD-anerkannte Ausbilder oder Prüfer mit Ausbilderqualifikation erfolgen.

## **Anmeldung zu den Prüfungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsergebnisse**

Der Prüfungstermin und die zu prüfenden Stufen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung dem zuständigen Landesverband gemeldet werden. Spätestens 14 Tage vor der Prüfung sind durch den Organisator dem zugeteilten Prüfer Teilnehmerzahl und Einzelheiten mitzuteilen. Der Prüfer ist für die korrekte Abnahme der Prüfung zuständig. Er kontrolliert, ob die Vorleistungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ist einzugehen. Die Prüfungsgebühren sind spätestens 14 Tage vor der Prüfung fällig. (Näheres regeln die Landesverbände selbst.). Der Prüfer hat dem jeweiligen Landesverband spätestens 14 Tage nach Prüfungsabnahme die Prüfungsergebnisse mitzuteilen.

## **Prüfungstermin, Prüfungsort**

Prüfungstermine und der Prüfungsort werden vom Organisator mit dem VFD-Landesverband beziehungsweise Bundesverband vereinbart und in geeigneter Weise bekannt gegeben oder ausgeschrieben. Der Organisator ist in Absprache mit dem Prüfer für die Vorbereitung der Prüfung verantwortlich. Die Rahmenbedingungen für den Veranstaltungsort der Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ein Reitplatz oder gleichgroßes ebenes Gelände für die Platzprüfungen
- trockener, beheizbarer Raum für die Theorieprüfungen
- zugängliche Stallapotheke für Mensch und Pferd
- grundsätzlich müssen die Möglichkeiten der vollständigen Abnahme der jeweiligen Prüfungen gewährleistet sein, z.B. Straßenverkehr, Gelände.
- ein Platz zur Vorbereitung der Pferde muss vorhanden sein
- zugängliche Sanitärräume für die Teilnehmer

Den Prüfern sind auf Verlangen für die Abnahme der Prüfung zuverlässige Pferde zu stellen. Der Organisator einer Prüfung trägt die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Prüfern und deren mitgebrachten Pferden.

## **Vorbereitungskurse**

Die in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebenen Vorbereitungskurse sind als Voraussetzung für die Prüfungszulassung verpflichtend. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die angegebenen Mindestzeitansätze setzen Wissen und Erfahrung aus den jeweiligen Bereichen voraus. Sind diese nicht vorhanden, so muss die Kursdauer sehr viel länger angesetzt werden. Eine Verkürzung der Unterrichtseinheiten ist nicht möglich.

## **Reitkappe**

Das Tragen einer Reitkappe nach EN (1384) ist für alle minderjährigen Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmer sowie für alle Teilnehmer der VFD-Ausbildung/Prüfung zur Reitprüfung I Pflicht.

## **Reitweisen**

Die VFD ist für alle Reitweisen, die den VFD Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd nicht widersprechen, offen. Gebisslose Zäumungen dürfen im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage zur sicheren Einwirkung auf das Pferd im Straßenverkehr in den Geländeteilen der Ausbildung und der Prüfung grundsätzlich nicht verwendet werden. Die Prüfungsordnung zur ARPO regelt den Ablauf der Prüfung in der VFD. Die Prüfungsordnung wird, wie die Ausbildungsrichtlinien auch, vom VFD-Arbeitskreis Ausbildung erarbeitet und vom Bundesvorstand verabschiedet.

## **Prüfungsbewertung**

Bei der Bewertung von VFD Prüfungen müssen die VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd stets beachtet werden. In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfungsteil bestanden werden. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Anforderungen in jedem Sachgebiet erfüllt werden. Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Prüfling die Bewertung zu erläutern. Als Ergebnis der Prüfung gibt es nur die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Der Prüfer kann aber, wenn die Prüfung im Ganzen korrekt ausgeführt wurde, in einem Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse für ein Bestehen jedoch nicht gereicht haben, dem Prüfling eine Auflage erteilen, die eine nachhaltige Aufarbeitung des fehlenden Stoffes beinhaltet. Die Erfüllung der Auflage ist zu überwachen, anschließend gilt die Prüfung als „bestanden“. Nicht bestandene theoretische oder praktische Teilprüfungen können innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Prüfer hat das Recht, Teilnehmer bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils von weiteren Prüfungsteilen auszuschließen.

## **Praktische Prüfung und Ausrüstung**

Für alle praktischen Prüfungen nach der Prüfungsordnung gilt:

Die Reittauglichkeit des Pferdes am Prüfungstag muss vorhanden sein. Im Zweifelsfall kann zu Lasten des Teilnehmers ein Tierarzt zur Entscheidung herangezogen werden. Korrekt verpasste Zäumung und passende Sattelung in gebrauchssicherem Zustand ist für jedes an einer Prüfung beteiligte Pferd Pflicht. Vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können.

## **Konfliktfälle**

Über Konfliktfälle in der Eingangs- und Grundstufe entscheidet der Landessportwart. Über Konfliktfälle in allen anderen Stufen entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit dem Landessportwart VFD. Widersprüche gegen diese Entscheidung behandelt der Bundessportwart. Einsprüche gegen Entscheidungen eines Prüfers müssen spätestens 14 Tagen nach der Prüfung dem zuständigen Landessportwart vorliegen. Widersprüche müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dem Bundessportwart vorliegen. Für alle VFD Prüfungen gilt: Wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Bewertung durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll über Aufgaben und Fragen zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zuzusenden.

Im Bereich Voltigieren gelten die mit den zuständigen Ausbildern und Prüfern getroffenen Absprachen.

## **Sporen und Gerte**

Eine Gerte darf während einer Prüfung nur nach Absprache mit dem Prüfer mitgeführt werden. Sporen sind in den Eingangs- und Grundstufen grundsätzlich ausgeschlossen. In allen anderen Stufen dürfen Sporen nur in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Prüfer eingesetzt werden. Die Entscheidung des Prüfers ist bindend. Jeder Missbrauch von Sporen oder Gerte in VFD-Prüfungen führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

## **Aberkennung von Qualifikationen**

Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (Tierschutzgesetz, StVO und andere), Vereinsinteressen oder die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele besteht die Möglichkeit, in der VFD erworbene Qualifikationen abzuerkennen. Die Aberkennung erfolgt durch den Bundessportwart.

## **Datenschutz**

Die Prüfungsergebnisse werden zusammen mit den Teilnehmerdaten auf elektronischen Medien zur Archivierung gespeichert. Die Prüfungsunterlagen werden mindestens 6 Monate nach der Prüfung aufbewahrt.

## **Altersangaben**

Es gelten die in der Prüfungsordnung gemachten Mindestaltersangaben. Abweichungen in den Grund- und Eingangsstufen kann der Landessportwart oder der Bundessportwart auf Antrag des Ausbilders genehmigen, wenn die körperliche und geistige Reife des Teilnehmers zur Erfüllung der Anforderungen gewährleistet ist. In allen anderen Stufen entscheidet der Bundessportwart. Die im Kapitel Anerkennungen (1.2) gemachten Angaben über das Mindestalter lassen keine Ausnahmen zu.

## **Vorleistungen**

Alle für die jeweilige Prüfung genannten Vorleistungen sind zu erfüllen. Wenn eine Vorleistung bei Ablegen der jeweiligen Prüfung fehlt, kann diese nachgereicht werden. Die Prüfung gilt aber erst als bestanden, wenn ein Nachweis über die Erfüllung der Vorleistung erbracht wurde. Erst dann sind die Qualifikationsbestätigungen (Pass;

Urkunde) auszuhändigen. Hängen Vorleistungen elementar mit der Prüfung zusammen (zum Beispiel abzuleistende Ritte bei Rittführer oder Wanderreiter), dann sind diese immer vor der Prüfung zu erfüllen. Fehlende Vorleistungen sind dem Prüfer bei Anmeldung der Prüfung mitzuteilen. Er entscheidet dann über die Zulassung des betroffenen Teilnehmers zur Prüfung.

### **Wartezeiten**

Zwischen einigen Ausbildungen sind laut Prüfungsordnung Wartezeiten von einem Jahr vorgesehen. Der Landessportwart kann in den Grund- und Aufbaustufen auf Antrag des Ausbilders von der Wartezeit absehen, wenn eine ausreichende Erfahrung durch den Teilnehmer nachgewiesen wird. (zum Beispiel eigener Reitbetrieb, nachgewiesene Anzahl an Ritten). In diesem Zusammenhang ist auch eine Mehrfachprüfung zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle Elemente der jeweiligen Prüfungsstufe abgeprüft werden und der zeitliche Rahmen eine sinnvolle Abnahme ermöglicht. Eine Mehrfachprüfung ist dem Prüfer vorab mitzuteilen.

### **Versicherung**

Alle an VFD-Prüfungen teilnehmenden Pferde müssen haftpflichtversichert sein.

### **Stellung des Prüfers**

Der Prüfer steht außerhalb der zu prüfenden Gruppe. Er kann aber auf eigenen Wunsch als Gruppenmitglied gesehen werden. Er untersteht dann ebenfalls den Anweisungen des jeweiligen Rittführers.

### **Gruppenstärke**

In die laut Prüfungsordnung vorgeschriebene Gruppenstärke können weitere Prüfungsteilnehmer und der Prüfer mit eingerechnet werden.

### **Gangpferde**

Auf die spezielle Veranlagung von Gangpferden ist Rücksicht zu nehmen.

### **Abzeichen und Urkunden**

Die jeweiligen Abzeichen und Urkunden sind nach bestandener Prüfung, spätestens aber zwei Monate danach an den Teilnehmer auszugeben. Die Abzeichen, Urkunden und Aufnäher sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

### **Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühren sind bundesweit einheitlich.

### **Springen**

In Absprache mit dem Prüfer kann auf begründeten Antrag des Prüfungsteilnehmers die Springaufgabe gegen eine Trailaufgabe ersetzt werden, die der Prüfer vorgibt.

## **Ausbilder/Übungsleiter**

Seit 2001 haben sich die Übungsleiter VFD je nach abgelegter Ausbildung unterschiedlich qualifiziert und unterliegen bei den Stufen, die sie ausbilden dürfen, den Regeln der gültigen ARPO. Alle Übungsleiter, die vor 2001 ihre Übungsleiterprüfung abgelegt haben, dürfen alle Ausbildungen der Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen anbieten, die sie selbst abgelegt haben. Übungsleiter W sind dem Übungsleiter R mit Prüfung für Wanderrittführer gleichgestellt.

## **Prüfungsordnung für die theoretischen und praktischen Prüfungen –**

### **Theoretische Prüfung**

Alle in der jeweiligen Ausbildungsrichtlinie genannten Bereiche müssen von den Prüfungsteilnehmern in ihren theoretischen Grundlagen erfasst werden und können somit theoretisch abgeprüft werden. Die Prüfungsfragen sind dem Niveau der abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig. Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu beantworten. Ein ausreichender Zeiteinsatz zur Beantwortung der Fragen ist den Prüfungsteilnehmern vorzugeben. In den Eingangsstufen und der Grundstufe Geländereiter VFD sind mündliche Fragen ohne einen schriftlichen Teil zulässig, ab der Wanderreiterprüfung und den Aufbaustufen sind zu mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern zu beantworten. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer.

### **Praktische Prüfung**

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer der Reit-, oder Voltigiertauglichkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde, dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung sowie der einwandfreien Gesundheit der Teilnehmer zu versichern. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt und/oder unsicher oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt beziehungsweise beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Schadhafte, unsichere oder nicht korrekt angepasste Ausrüstung ist zu wechseln, der Ansatz wird aber negativ in die Prüfungsbeurteilung des Teilnehmers einfließen. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landessportwart zu senden. In allen praktischen Prüfungen ist der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung zu zeigen:

- Annähern an das Pferd, Aufhalftern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Absatteln des Pferdes
- Korrektes Versorgen des Pferdes nach der Verwendung

In den Juniorprüfungen ist dabei die Unterstützung durch einen Helfer zulässig. Hebelgebisse, gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung und Kandaren sind in den Juniorprüfungen nicht zu verwenden.

Für alle Reitprüfungen gilt:

Zur Entspannung für Pferd und Reiter sind ausreichend Schrittreisen mit hingegenem Zügel in die Aufgaben einzubauen. Blanke Kandaren und gebisslose Zäumungen mit Hebelwirkung werden generell einhändig geritten, gebrochene Gebisse werden überwiegend beidhändig geritten. Ausnahmen regelt der Prüfer. Auf die korrekte Zügelhaltung ist zu achten. Die besondere Veranlagung von Gangpferden ist in den Prüfungen in Bezug auf Trab und Überwinden von Hindernissen zu berücksichtigen. Die praktische Bewertung orientiert sich in erster Linie an der in den „VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd“ geforderten Harmonie. Diese Harmonie definiert sich am Pferd in einer gleichmäßigen, dynamischen Bewegung in selbsttragender Haltung.

Die Ausbildung für Reitprüfungen muss die nachfolgenden Elemente beinhalten. Der Prüfer kann alle oder einzelne der Elemente fordern. Die Zusammenstellung der Elemente kann der Prüfer dem Teilnehmer überlassen, wenn alle geforderten Elemente vorgeritten werden. Alle Aufgaben sind, soweit sinnvoll, auf der rechten und der linken Hand zu zeigen.

Eingangsstufen

## Pferdekunde: Ausbildungsrichtlinie

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 30 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Haltungsformen und Haltungsanforderungen (insbesondere Auslauf-Gruppenhaltung, Laufstallhaltung, Boxenhaltung und Unzulässigkeit dauerhafter Ständerhaltung)
- Fütterung und Tränken
- Pflege und Hufschutz
- Erkennen von Erkrankungen
- Verhalten bei Unfällen und Erkrankungen
- Führen (auch im Straßenverkehr)
- Versicherungsschutz und Haftungsfragen

## Pferdekunde: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis über ein Grundwissen am Pferd
<b>Empfohlenes Mindestalter</b>	14 Jahre
<b>Vorleistung</b>	Vorbereitungslehrgang Pferdekunde mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung (ohne Reiten) gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Zur theoretischen Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildung Pferdekunde müssen noch folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden:

- Korrektes Aufhalftern eines Pferdes
- Führen eines Pferdes
- Sicheres Anbinden
- Putzen eines Pferdes
- Säubern der Hufe

Die Prüfung ist den Prüfungsteilen Pferdekunde in den Prüfungen Pferdehaltung, sowie Geländereiter gleichwertig. Bei Vorlage der Prüfungsurkunde entfallen diese Prüfungsteile in den genannten Prüfungen.

## Pferdehaltung: Ausbildungsrichtlinie

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 50 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Haltungsformen und Haltungsanforderungen (insbesondere Auslauf-Gruppenhaltung, Laufstallhaltung, Boxenhaltung und Unzulässigkeit dauerhafter Ständerhaltung)
- Anmelde-, Versicherungspflichten und Haftungsfragen
- Tierschutzgesetz und Tierschutz-Richtlinien
- Verhalten bei Ausbruch von Tierseuchen
- Schutz gegen Ausbruch und Diebstahl, Verhalten bei Ausbruch und Diebstahl
- Fütterung und Tränken
- Pflege und Hufschutz
- Gesundheitsvorsorge (Impfen, Entwurmen, Zahnkontrolle)
- Erkennen von Erkrankungen
- Verhalten bei Unfällen und Erkrankungen
- Besonderheiten bei Fohlen, Jungpferden, tragenden oder säugenden Stuten und Hengsten
- Führen (auch im Straßenverkehr)
- Verladen und Transportieren, Equidenpass
- Sonstige Bestimmungen in der Pferdehaltung

### Pferdehaltung: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis eines für das Halten von Pferden ausreichenden Wissens und praktischen Könnens
<b>Empfohlenes Mindestalter</b>	16 Jahre
<b>Vorleistung</b>	Vorbereitungslehrgang Pferdehaltung mit mindestens 50 Unterrichtseinheiten
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung und praktische Prüfung (ohne Reiten) gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und den Durchführungsbestimmungen
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Zur theoretischen Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildung Pferdekunde müssen noch folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden:

- Korrektes Aufhalten eines Pferdes
- Führen eines Pferdes auch im Straßenverkehr
- Sicheres Anbinden
- Putzen eines Pferdes
- Säubern der Hufe
- Verladen eines Pferdes

Nach erfolgreicher Teilnahme (Bestehen der Abschlussprüfung) wird die vom VFD-Bundesverband bereitgestellte Urkunde (Sachkundenachweis Pferdehaltung) ausgehändigt. Die Prüfung ersetzt den Prüfungsteil Pferdekunde in der Geländereiter-Prüfung (Reiterpass). Bei Vorlage der Urkunde braucht dieser Prüfungsteil nicht noch einmal abgelegt zu werden.

## Junior I: Ausbildungsrichtlinie

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kennenlernen von Fütterung und Tränken
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Pferdekunde: Körperbau, Farben, Grundwissen über Verhalten

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung I abgelegt werden.

### Juniorprüfung I: Prüfung

<b>Ziel</b>	Motivierender, altersgemäßer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und die Teilnahme am praktischen Reitunterricht
<b>Empfohlenes Mindestalter</b>	8 Jahre
<b>Vorleistung</b>	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
<b>Prüfungsinhalt</b>	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn; es kann gegebenenfalls durch einen Helfer geführt werden. Theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Zur theoretischen Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildung Pferdekunde müssen noch folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden:

(Hufschlagfiguren wie Reitprüfung I)

- Führen im Schritt
- Aufsitzen und Absitzen
- Handhabung der Zügel
- Schritt : Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt und Anhalten, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab

Stufe I der Juniorprüfungen kann ggf. durch einen Helfer geführt werden.

## Junior II: Ausbildungsrichtlinie

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalten
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Grundwissen über Fütterung und Tränken
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Grundkenntnisse der Haltungsformen
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung II abgelegt werden.

### Juniorprüfung II: Prüfung

<b>Ziel</b>	Motivierender, altersgemäßer Nachweis über praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten, Pflege der Ausrüstung und praktisches Reiten in der Bahn
<b>Empfohlenes Mindestalter</b>	10 Jahre
<b>Vorleistung</b>	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
<b>Prüfungsinhalt</b>	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn. Theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	Junior Ausweis; Junior Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer, Aufnäher

Zur theoretischen Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildung Pferdekunde müssen noch folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden:

Die Juniorprüfung II (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung II) beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I, zuzüglich:

- **Schritt:** Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- **Trab:** Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab, Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- **Galopp:** Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- **Hindernis:** Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab

### Junior III: Ausbildungsrichtlinie

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende theoretische und praktische Unterrichtsthemen:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Wissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Kenntnisse der Haltungsformen, artgerechte Pferdehaltung
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Erkennung von Lahmheiten
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfegebung
- Grundkenntnisse über erste Hilfe bei Mensch und Tier
- Gelände: Regeln im Straßenverkehr, Überquerung von Straßen, bergauf und bergab reiten, richtiges Verhalten in der Gruppe; Handzeichen

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Juniorprüfung III abgelegt werden.

### Juniorprüfung III: Prüfung

<b>Ziel</b>	Motivierender, altersgemäßer Nachweis über praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden und der Reitausrüstung, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und praktisches Reiten in der Bahn und im Gelände
<b>Empfohlenes Mindestalter</b>	12 Jahre
<b>Vorleistung</b>	Regelmäßiger Unterricht oder entsprechender Kurs
<b>Prüfungsinhalt</b>	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz in der Reitbahn und im Gelände; theoretische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	Junior Ausweis; Junior Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer, Aufnäher

Zur theoretischen Prüfung in Form einer schriftlichen und/oder mündlichen Abfrage über die Inhalte der Ausbildung Pferdekunde müssen noch folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden:

Die Juniorprüfung III (Hufschlagfiguren wie Reitprüfung III) beinhaltet die Elemente der Juniorprüfung I und II, zuzüglich:

- Schritt: Aufsitzen und Absitzen, Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Handhabung der Zügel, Treiben im Schritt
- Trab: Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab; Anreiten und Anhalten aus dem Schritt, Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben)
- Galopp: Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz), Angaloppieren aus dem Trab, Durchparieren zum Trab aus dem Galopp
- Hindernis: Überwinden von einfachen Hindernissen in Schritt und Trab
- Gelände: Regeln im Straßenverkehr, Überquerung von Straßen, bergauf und bergab reiten, richtiges Verhalten in der Gruppe; Handzeichen

### **Basis-Reitkurs Stufe I-III: Ausbildungsrichtlinie**

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten je Stufe

Kursinhalt: mindestens folgende praktische Unterrichtsthemen am Pferd mit steigenden Anforderungen je Stufe:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Füttern und Tränken
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Anreiten und Anhalten aus dem Schritt
- Handhabung der Zügel, Reiten im Schritt am langen und mit hingegenem Zügel
- Treiben im Schritt
- Antraben aus dem Schritt, Durchparieren zum Schritt aus dem Trab
- Sitzarten im Trab (Aussitzen, Leichttraben, Schwebesitz)
- Sitzarten im Galopp (Aussitzen, leichter Sitz)

Der Basis-Reitkurs setzt die theoretischen Kenntnisse der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde“ voraus und ist daher stark praktisch ausgerichtet. Sind diese Kenntnisse nicht vorhanden, ist der aufgeführte Kursinhalt nicht ausreichend.

Nach erfolgreicher Teilnahme und ausreichendem praktischen Üben kann die VFD-Reitprüfung abgelegt werden.

## Reitprüfung Stufe I-III: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis der notwendigen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und die <b>Teilnahme am praktischen Reitunterricht; bei Reitprüfung II Nachweis einer für das Geländereiten ausreichenden Reitausbildung; bei Reitprüfung III Nachweis des für Rittführer ausreichenden reiterlichen Könnens</b>
<b>Empfohlenes Mindestalter</b>	12 Jahre; bei Reitprüfung III 14 Jahre
<b>Vorleistung</b>	Vorbereitungslehrgang Basis-Reitkurs mit 20 UE je Stufe (Ausnahmen durch Prüfer sind möglich)
<b>Prüfungsinhalt</b>	Praktische Prüfung im Stall beziehungsweise Auslauf, am Putzplatz und in der Reitbahn gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Es müssen folgende praktische Übungen durchgeführt und bewertet werden:

### Reitprüfung Stufe I

- Führen im Schritt
- Aufsitzen und Absitzen
- Schritt : Ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn
- Trab: Ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen.

### Reitprüfung Stufe II

Die Reitprüfung II beinhaltet die Elemente der Reitprüfung I, zuzüglich:

- Führen im Trab neben dem Pferd, im Schritt auch vor dem Pferd, gegebenenfalls um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Stand: Rückwärtsrichten, Wendung um die Vorhand (180 Grad) nach beiden Seiten
- Schritt: Ecke kehrt, Schlangenlinie mit vier Bögen
- Trab: durch die Bahn wechseln, Volte, Trabverstärkung
- Galopp: ganze Bahn, Zirkel, Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn
- Hindernis: in Schritt oder Trab, ca. 30 Zentimeter Höhe, Trab über vier am Boden liegende parallele Stangen

## Reitprüfung Stufe III

Reitprüfung III beinhaltet die Elemente der Reitprüfungen I und II zuzüglich:

- Stand: Wendung um die Hinterhand
- Schritt: Weichen auf den seitwärts treibenden Schenkel
- Trab: Tempo verlangsamen und verstärken
- Galopp: Arbeitsgalopp, Tempo verlangsamen und verstärken
- Hindernis: Sprung 60 Zentimeter, Trab über vier am Boden liegende Stangen (Fächer)

Treten über zirka 30 Zentimeter hohes Hindernis (Stange) im Schritt, dabei drei bis fünf Sekunden Anhalten, wenn Stange zwischen Vor- und Hinterhand ist.

Grundstufen

## Geländereiter: Ausbildungsrichtlinie

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung von Geländereiter-Anwärtern, die bereits die Kenntnisse der VFD-Prüfung Pferdekunde oder Pferdehaltung sowie das Können der VFD-Reitprüfung II erworben haben. Bei Teilnehmern, die diese Vorkenntnisse nicht besitzen, ist der Geländereiter-Lehrgang im hier festgelegten Umfang nicht ausreichend.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen und Gefahren beim Geländereiten
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Reiten im Straßenverkehr
- Verhalten in einer Reitgruppe
- Halten und Wechseln der Position in allen Gangarten bei einem Gruppenausritt
- Rechtliche Vorschriften in Wald und Flur
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Geländereiten
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyp für das sichere Reiten im Gelände
- Ausrüstung für das Geländereiten (Sattelzeug, Zäumung, Anbindevorrichtung, Decke, Ausrüstung für Notfälle, Erste-Hilfe-Set)
- Hufschutz bei Geländerritten
- Reitweise beim Geländereiten
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten („Tempi“) und Streckenlängen beim Ausreiten
- Anbinden von Pferden
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Reiten
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens halbtägigen Übungsritt in einer geführten Gruppe einschließen.

### Geländereiter VFD: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich und in Gruppen im Gelände reiten zu können
<b>Empfohlenes Mindestalter</b>	14 Jahre
<b>Vorleistung</b>	Vorbereitungslehrgang „Geländereiten“ mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten, Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ oder vergleichbare Qualifikation (Bescheinigung nicht älter als zwei Jahre)
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde“ und „Geländereiten“ („Pferdekunde“ entfällt bei Vorliegen der Prüfung Pferdekunde oder Pferdehaltung), <b>Reitfähigkeit- und Ausrüstungskontrolle, Reitprüfung in der Bahn entsprechend der VFD Reitprüfung II</b> (entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung II), Reitprüfung in der Gruppe <b>im Gelände mit Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung.</b>
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD Ausweis Geländereiter, ausgestellt durch den Prüfer, Aufnäher VFD Reiterpass

In der Geländereiterprüfung sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen am Platz und der Theorieprüfung noch weitere praktische Elemente im Gelände abzunehmen.

- Bilden eines Verbandes nach StVO
- Straßenüberquerung, Handzeichen, Verhalten gegenüber Dritten
- Trab und Galopp in der Gruppe
- Einzelgalopp von der Gruppe weg, Positionswechsel
- Simulierter Unfall, Zwischenfall, Anbinden, sicheres Führen des Pferdes
- Überwindung einer Geländeschwierigkeit, zum Beispiel Graben oder kleine steile Anhöhe oder Durchreiten eines Gewässers. Gegebenenfalls Überqueren von Brücken

Der Geländeritt muss mindestens 90 Minuten betragen und eine Pause von zehn Minuten beinhalten, bei der die Pferde angebunden werden. Jeder Teilnehmer hat als Mindestausrüstung eine Decke, Erste-Hilfe Set, Halfter oder Halsriemen mit Führstrick, Hufkratzer und Beleuchtung nach StVO mitzunehmen.

### **Wanderreiter: Ausbildungsrichtlinie**

Der Lehrgang dient zur Vorbereitung von Wanderreiter-Anwärtern auf die Prüfung.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Planung und Vorbereitung von Wanderritten
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Wanderreiten
- Hufschutz bei Wanderritten, Arbeiten am Huf unterwegs
- Ausrüstung für das Wanderreiten (Sattelzeug, Zäumung, Gepäck und Gepäckanbringung, Ausrüstung für Pferd und Reiter sowie für Notfälle)
- Wichtige Knoten, Anfertigen von Behelfshalftern zum Führen, Anbinden und Reiten
- Kartenkunde
- Streckenplanung nach Karte
- Geschwindigkeiten („Tempo“) und Streckenlängen beim Wanderreiten
- Verwendung von Kompass und anderen Orientierungshilfen (GPS, Höhenmesser und anderes)
- Orientierung im Gelände mit Karte und Kompass
- Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
- Reitweisen beim Wanderreiten
- Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden
- Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
- Leistungsangepasste Pferdefütterung bei Wanderritten
- Giftpflanzen (Standorte, Erkennen, Gefährdungspotenzial)
- Verhalten gegenüber Dritten
- Elementare Wetterkunde
- Verhalten bei Gewitter und anderen extremen Witterungsbedingungen.
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen. Es wird empfohlen, beim Übungsritt den Umgang mit Karte und Kompass praktisch zu schulen. Prüflinge müssen zusätzlich als Voraussetzung für die Prüfungszulassung entweder einen zweitägigen Lehrwanderritt oder zwei mehrtägige Wanderritte mit einem geprüften Wanderrittführer jeweils zusätzlich zum Übungsritt nachweisen.

## Wanderreiter VFD: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich und in Gruppen Wanderritte durchführen zu können.
<b>Mindestalter</b>	16 Jahre
<b>Voraussetzungen</b>	VFD-Mitgliedschaft
<b>Vorleistung</b>	VFD-Geländereiterprüfung, Vorbereitungslehrgang „Wanderreiten“ mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ oder Kurs „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ oder vergleichbare Qualifikation (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Lehrwanderritt oder Nachweis von mindestens zwei mehrtägigen Wanderritten mit einem geprüften Wanderrittführer
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Vorbereitung, Ausrüstung, Belastungsgrenzen und Planungsgrundsätze bei Langstreckenritten“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Fütterung und Versorgung des Pferdes bei Langstreckenritten“, „Verhalten in Pausen oder Quartieren, Anbinden und behelfsmäßige Unterbringung von Pferden“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle, zweitägiger Prüfungsritt mit Übernachtungsgepäck, Orientierungs- und Sonderaufgaben gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung.
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD Ausweis Geländereiter/Wanderreiter ausgestellt durch den Prüfer, Aufnäher und Anstecker VFD Windrose bronze

In der Wanderreiterprüfung sind neben der Theorieprüfung noch weitere praktische Elemente im Gelände abzunehmen.

- Einschätzung der Reittauglichkeit seines Pferdes durch den Teilnehmer
- Korrektes Packen und Anbringen des Gepäcks am Pferd (Eine Übernachtung im Heulager muss mit dem mitgeführten Gepäck möglich sein.)
- Orientieren im Gelände mit und ohne technische Hilfsmittel wie Karte, Kompass, GPS
- Festlegen der Marschzahl; Standortbestimmung
- Führen einer Gruppe unter einem Rittführer mit Karte und Kompass über mindestens 90 Minuten
- Führen mit abwechselnd neben und hinter dem Reiter gehendem Pferd
- Sicheres kurzzeitiges Anbinden des gepackten Pferdes
- Anbinden des Pferdes mit Hochseil für längere Pausen
- Korrektes Versorgen während der Pause und im Quartier
- Sicheres Eindecken des Pferdes mit einfacher Wolldecke, Plane oder Ähnlichem
- Provisorische Reparatur eines gerissenen Lederriemens
- Provisorische Reparatur verschiedener Schäden am Sattel (zum Beispiel Bruch eines Westernsteigbügels oder Off-Billets)
- Anfertigen eines Nothalfters zum kurzzeitigen Führen, Anbinden oder Reiten eines Pferdes
- Anlegen eines Verbandes am Pferdebein vorn oder hinten
- Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Sichern eines Hufschutzes

Der Wanderritt muss mindestens über zwei Tage und eine Gesamtstrecke von täglich mindestens 18 Kilometer gehen. Die Übernachtung muss mit der mitgeführten Ausrüstung, in einem Heulager stattfinden können. Jeder Teilnehmer hat als Mindestausrüstung eine Decke, Erste-Hilfe Set, Halfter oder Halsriemen mit Führstrick, Hufkratzer, Packtaschen, gegebenenfalls Schlafsack, Karte der Prüfungsstrecke, Kompass, Hygieneartikel, witterungsangepasste Kleidung, Putzzeug, Taschenmesser und Schnur, Notbeschlagswerkzeug (wenn das Pferd beschlagen ist), Material für Notreparaturen, Seil zum Anbinden oder für Nothalfter sowie Taschenlampe und Beleuchtung für Reiten bei Dunkelheit mitzunehmen. Auf Entscheidung des Prüfers kann für vorgegebenen Ausgangs- und Zielpunkt die Streckenfestlegung und Zeitvorgabe vom Prüfling anhand der Landkarte als Prüfungsaufgabe ausgearbeitet werden. Jeder Prüfungsteilnehmer führt die Gruppe in einem vorgegebenen Zeitraum über eine Teilstrecke der Etappe. Am Ziel werden die Versorgung und Kontrolle der Reittauglichkeit des Pferdes vom Prüfer überwacht.

Aufbaustufen

## Gelände- und Wanderrittführer VFD: Ausbildungsrichtlinie

Rittführer-Lehrgänge dienen zur Vorbereitung von Geländerittführer- und Wanderrittführer-Anwärtern auf die Prüfung. Der Lehrgangsinhalt ist für beide Qualifikationen fast identisch.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 40 Unterrichtseinheiten für Geländerittführer

mindestens 50 Unterrichtseinheiten für Wanderrittführer

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Aufgaben des Rittführers (Organisation, Führen, Sicherheit, Erlebniswert)
- Stellung des Rittführers
- Haftung des Rittführers
- Verhalten des Rittführers
- Ausrüstung des Rittführers
- Orientierung im Gelände mit Karte und Kompass
- Reiterliches Können und Ausbildungsstand des Pferdes bei Rittführern
- Vorbereitung und Planung von Gruppenritten
- Ausschreibung und Anmeldung für Gruppenritte
- Wahl des Startplatzes
- Streckenwahl
- Wahl von Pausenplätzen
- Wahl von Quartieren (nur Wanderrittführer)
- Sicherheitsvorkehrungen, Vorbestellungen und Genehmigungen
- Möglichkeiten zur Erlebniswert-Steigerung
- Vorbereitung von Startplatz, Pausenplätzen und Quartieren
- Streckenkontrolle vor dem Ritt
- Verhalten am Startplatz
- Einweisung von Trossfahrern
- Kontrolle und Einweisung der Teilnehmer vor dem Abritt
- Gruppenordnung und Reitdisziplin
- Verständigung und Kommandos
- Reitweise
- Reiten/Führen im Straßenverkehr
- Reiten mit Handpferd
- Verhalten und Kontrollen in Pausen
- Verhalten und Kontrollen im Quartier (nur Wanderrittführer)
- Methoden zum Anbinden/Verwahren von Pferden
- Erstellen von behelfsmäßigen Pferdeunterkünften (nur Wanderrittführer)
- Tränken und Füttern unterwegs und im Quartier
- Pferdewache
- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Beschlag, Weglaufen eines Pferdes, gesundheitliche Probleme bei Reitern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Reiters)
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen
- Verhalten bei Gewitter

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und so weit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt einschließen.

Der Lehrgang sollte in zwei Blöcke (Theorie und Praxis bei dem die Teilnehmer ihre Pferde mitbringen/Pferde zur Verfügung gestellt bekommen) geteilt werden.

## Geländerittführer VFD: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländerritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer <b>eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können</b>
<b>Mindestalter</b>	18 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft
<b>Vorleistung</b>	VFD-Geländereiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, <b>Nachweis der Teilnahme an mindestens 15 Tages- oder Halbtagesritten mit einer Reitgruppe und einem geprüften Rittführer oder Teilnahme an einem Sichtungsritt über einen Tag in einer Gruppe von mindestens fünf Teilnehmern in Anwesenheit eines Prüfers für Rittführer</b>
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Rittführung“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern, Reitprüfung in der Bahn und im <b>Gelände entsprechend der VFD Reitprüfung III (entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung III)</b> , Planung und Ausschreibung eines eintägigen nachvollziehbaren <b>Geländerritts, Durchführung eines Prüfungsrittes mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Handpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung.</b>
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer und der Ausbilder in beratender Funktion
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD Ausweis Geländerittführer ausgestellt durch den Prüfer, Aufnäher und Anstecker VFD Windrose silber

In der Geländerittführerprüfung sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen am Platz und der Theorieprüfung noch weitere praktische Elemente im Gelände abzunehmen.

- Planung und Ausschreibung eines Tagesrittes; Durchführung des Prüfungsrittes mit mindestens fünf Teilnehmern (zzgl. Rittführerprüfling)
- Überprüfung der Reittauglichkeit der an dem Ritt teilnehmenden Pferde (zum Beispiel: Durchführen einer PAT-Kontrolle, Kontrolle auf Lahmheit oder Schwellungen der Pferdebeine, Beschlag, Verletzungen)
- Kurzer Check der Mitreiter auf Gesundheitszustand und gegebenenfalls Einhaltung der Ausschreibung in Bezug auf gefordertes Können und Ausrüstung
- Ausrüstungskontrolle
- Kontrolle des Sattel und Zaumzeugs auf Sicherheit und korrekte Verschnallung
- Rittbesprechung, Handzeichen, Kommandogebung; Einteilung der Gruppe und Sicherheitsunterweisung
- Führen der Gruppe im Straßenverkehr und im Gelände
- Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Organisation in den Pausen und bei der Mittagsrast; gegebenenfalls noch einmal Kontrolle der Reittauglichkeit zum Beispiel durch PAT, Überprüfung der Pferdebeine auf Schwellung, Kontrolle auf Scheuerstellen oder Dehydration

- Kontrolle der korrekten Versorgung der Pferde durch die Teilnehmer
- Anbinden
- Verhalten bei Unfällen, Zwischenfällen und in kritischen Situationen
- Orientierung im Gelände mit und ohne technische Hilfsmittel (Karte, Kompass, GPS.)
- Anlegen von Verbänden bei anderem Rittteilnehmer
- Lagern eines Verletzten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes
- Anlegen eines Verbandes am Pferdebein vorn oder hinten
- Anbinden von zwei Pferden mit Hochseil
- Einweisung und Kontrollen am Rittende; Abschlussbesprechung
- Provisorische Reparatur eines gerissenen Lederriemens
- Anfertigen eines Nothalfters zum kurzzeitigen Führen, Anbinden oder Reiten eines Pferdes
- Gegebenenfalls Abnehmen eines Eisens
- Reiten mit Handpferd
- Sichern eines Hufschutzes

Dem Prüfer ist spätestens bei der Prüfung, auf seinen Wunsch allerdings schon bis zu sieben Tage früher, von jedem Geländerrittführer eine eigene Ausschreibung für einen nachvollziehbaren Ritt inklusive des Kartenmaterials (1:25.000 oder 1:50.000), der Anmeldung und eventueller Anmerkungen zu übergeben oder zuzusenden. Sollte die Prüfung in einem dem Prüfungsteilnehmer unbekanntem Gelände stattfinden, so ist ihm nach Absprache zwischen Ausbilder und Prüfer seine „Prüfungsstrecke“ spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Dem Prüfling ist freigestellt, seine zu führende Strecke außerhalb der Prüfung zu erkunden. Pro Tag sind je nach Strecke und Dauer höchstens drei Rittführer zu prüfen. Jeder Rittführer muss mindestens 90 Minuten und mindestens acht Kilometer eine Gruppe von mindestens fünf Mitreitern führen. Dabei müssen mindestens eine Überquerung einer frequentierten Straße und die Organisation des Abritts, der Mittagspause oder der Ankunft enthalten sein. Der Prüfer kann die Aufgaben selbständig unter den zu prüfenden Teilnehmern verteilen. Die Pause muss mindestens 30 Minuten betragen, die Pferde müssen sicher verwahrt und getränkt werden. Anbinden und Tränken wird vom zuständigen Rittführer überwacht.

## Wanderrittführer VFD: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, sowie ausreichender Erfahrung, um Geländeritte und mehrtägige Wanderritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
<b>Mindestalter</b>	18 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft
<b>Vorleistung</b>	VFD-Wanderreiterprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Rittführung“ mit mindestens 50 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Reittagen auf mehrtägigen Wanderritten, davon ein Ritt mit mindestens sieben Tagen Dauer unter Verantwortung eines geprüften Wanderrittführers
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung mit den Prüfungsteilen „Pferdekunde (vertieft)“, „Kartenkunde und Orientierung“, „Vorschriften für das Reiten mit Gruppen im Gelände und Straßenverkehr“, „Verhalten in Pausen und bei extremen Wetterverhältnissen“ sowie „Planung von Wanderritten für Gruppen“ und „Rittführung“, Reittauglichkeits- und Ausrüstungskontrolle bei Rittteilnehmern, Reitprüfung in der Bahn und im Gelände entsprechend der VFD Reitprüfung III (entfällt bei Vorliegen der VFD-Reitprüfung III), Planung, Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung eines zweitägigen Prüfungsritts mit mindestens fünf Teilnehmern, Orientierungs- und Sonderaufgaben, Reiten mit Packpferd gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung.
<b>Prüfer</b>	ein VFD Prüfer und der Ausbilder in beratender Funktion
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	Ausweis Geländerittführer/Wanderrittführer ausgestellt durch den Prüfer, Aufnäher und Anstecker VFD Windrose gold

In der Wanderrittführerprüfung sind jeweils zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung vorgegebenen Reitprüfungen am Platz und der Theorieprüfung noch weitere praktische Elemente im Gelände abzunehmen.

Die Inhalte der praktischen Wanderrittführerprüfung sind identisch mit der Prüfung zum Geländerittführer. Der Ablauf der praktischen Prüfung unterscheidet sich aber in folgenden Punkten: Dem Prüfer ist spätestens bei der Prüfung, auf seinen Wunsch allerdings schon bis zu sieben Tage früher, von jedem Wanderrittführer eine eigene Ausschreibung für einen Prüfungswanderritt über mindestens zwei Tage inklusive des Kartenmaterials (1:25.000 oder 1:50.000) mit ersichtlicher Reitstrecke und Reitzzeit, der Anmeldung und eventueller Anmerkungen sowie den landschaftlichen und kulturellen Besonderheiten zu übergeben oder zuzusenden. Werden mehrere Wanderrittführer geprüft, so hat jeder eine eigene Ausschreibung anzufertigen und seine zu führende Tour zu planen. Startplatz, Pausenplätze, Quartier und eventuelle Problemstellen sind zu kennzeichnen und kurz zu kommentieren. Außerdem ist ein Zeitplan beizufügen. Planung und tatsächlicher Rittverlauf sollen möglichst gut übereinstimmen. Die Prüfung findet in Form eines mindestens zweitägigen Wanderritts statt. Pro Prüfung sind je nach Strecke und Dauer höchstens zwei Wanderrittführer zu prüfen. Jeder Wanderrittführer muss mindestens einen Tag und eine Strecke nicht unter 20 Kilometern eine Gruppe von mindestens fünf Mitreitern führen. Für jeden weiteren Tag kann ein weiterer Wanderrittführer geprüft werden. Dabei muss mindestens eine Überquerung einer frequentierten Straße, die Organisation des Abrittes, der Mittagspause und der Ankunft an der Station oder dem Rittende enthalten sein. Der

Prüfer kann die Aufgaben selbständig unter den zu prüfenden Teilnehmern verteilen. Die Mittagspausen müssen mindestens 45 Minuten betragen, die Pferde müssen sicher verwahrt und getränkt werden. Anbinden und Tränken wird vom zuständigen Rittführer überwacht. Die Organisation der Quartiere obliegt den Prüfungsteilnehmern. Ebenso die Kontrolle der korrekten Versorgung der Pferde durch die Teilnehmer in der Pause und im Quartier.

### **Weiterqualifizierung vom Geländerittführer VFD zum Wanderrittführer VFD**

VFD Geländerittführer, die sich zum VFD Wanderrittführer weiterqualifizieren wollen, müssen einen Nachweis über 20 Unterrichtseinheiten Rittführung für Wanderrittführer vorlegen, die im Rahmen eines Rittführerkurses abgelegt werden können. Dabei sind die wanderrittführerspezifischen Lerninhalte zu vermitteln. Anschließend kann, wenn die weiteren Voraussetzungen und Vorleistungen vorliegen, die Wanderrittführerprüfung abgelegt werden.

Lehrstufen

## **Übungsleiter B (Basisreitausbildung): Ausbildungsrichtlinie**

VFD-Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und jeweils mit Zustimmung des VFD-Bundessportworts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“ mit VFD-Reitlehrer A als Lehrgangleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportworts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangleitern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen.

Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer (Reitlehrer P), der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Lehrgangleiter (Reitlehrer A) abgenommen. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die näheren Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit. Grundsätzlich besteht die Sichtung immer aus den Elementen: Bodenarbeit, Longieren, Reitprüfung III und einem Kurzvortrag. Es können weitere Elemente verlangt werden.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten folgender Prüfungen erwartet:

- VFD-Pferdehalterpass
- VFD-Reitprüfung III
- VFD-Geländereiterprüfung
- VFD-Geländerittführerprüfung

In der Regel werden diese durch die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen.

VFD-Übungsleiteranwärter können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise vom Bundessportwart für Aufgaben eingesetzt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportworts, wenn eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 120 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themen:

Themengebiet 1:

Basiswissen für Ausbilder im Reitsport (Theorie, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Unfallverhütung im Reitsport
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Grundlagen der Didaktik im Reitsport
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung sollte durch den Amtsveterinär durchgeführt werden)

Themengebiet 2:

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 15 Unterrichtseinheiten)

- Zielgruppe Freizeitreiter/innen
- VFD-Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD-Organisation, ARPO, Unterstützung der Übungsleiter-Tätigkeit
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Theoretischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld
- Praktischer Unterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Umfeld, Sicherheitsvorkehrungen
- Reitunterricht – Gestaltung, Eignung der Pferde, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen tiergerechter Pferdeausbildung und des tiergerechten Umgangs mit Pferden
- Anatomie und Biomechanik des Reitens
- Systematik von Reitlehren
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen

### Themengebiet 3:

Unterrichten in Pferdekunde und Pferdehaltung (Theorie, mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Pferdekunde und Pferdehaltung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln der Themen „Pferdekunde und Pferdehaltung“
- Erarbeitung und Probevortrag von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

### Themengebiet 4:

Basis-Reitunterricht (Praxis, mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

Methoden beim Vermitteln der Themen:

- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kontrolle des Hufbeschlags
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes an praktischen Beispielen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzarten, Sitzübungen und Sitzschulung (an der Longe, auf Handpferd, frei)
- Hilfengebung, Handhabung der Zügel, richtiger Kontakt mit dem Pferdekopf, Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Reiten der Grundgangarten, Wechsel der Gangart, Beeinflussung von Haltung und Tempo und anderes mehr

### Themengebiet 5:

Reitunterricht mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 40 Unterrichtseinheiten)

- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Bodenarbeit
- Longieren eines Reitschülers
- Erteilen von Reitunterricht für Anfänger
- Erteilen von Reitunterricht für Fortgeschrittene
- Gymnastizierendes Reiten
- Schulung von Reitern im Bewältigen von Standard-Trailhindernissen
- Schulung von Reitern im Springsitz und im Springen von Hindernissen

### Themengebiet 6:

Geländereiten mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Vorbereitung von Anfängern auf das Reiten im Gelände und in der Gruppe
- Schulung und Korrektur von Reitern im Gelände
- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD Ausbildungsrichtlinie „Geländereiten“ bei Bedarf Vertiefung und oder Aktualisierung
- Methoden zum Vermitteln des Themas „Geländereiten“
- Bewältigen einfacher Geländeschwierigkeiten

Während dem Übungsleiterkurs muss in Absprache mit dem Lehrgangleiter ein Praktikum über mindestens 100 Unterrichtseinheiten in anerkannten VFD-Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen, dies in anderen Betrieben durchzuführen, bedürfen der Befürwortung des Landessportwartes und der Genehmigung des Bundessportwartes) Weiterhin muss bei einem VFD-Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe) assistiert werden. Danach kann die Übungsleiterprüfung Basisreitausbildung abgelegt werden.

## Übungsleiter VFD Prüfung

Hier gilt für alle Übungsleiterausbildungen das gleiche Schema. Alle Kurse werden vorab beim Bundessportwart angemeldet. Erst danach erfolgt eine Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“. Ein Ablaufplan der Ausbildung ist dem Bundessportwart vor Beginn der Ausbildung vorzulegen. Die Sichtung wird durch den Reitlehrer A, der die Ausbildung durchführt, und einen Reitlehrer P, der in der Prüfungskommission ist und vom Bundessportwart zugeteilt wird, abgenommen.

## Übungsleiter B: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Kinder- und Anfänger-Unterricht im Reiten, sonstigem Reitunterricht in Reitbahn und Gelände sowie der Vorbereitung auf Ausritte in der Gruppe
<b>Mindestalter</b>	18 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft
<b>Vorleistung</b>	VFD-Geländerrittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr), Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter Basisreit Ausbildung“ mit mindestens 120 Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweise der Teilnahme an Praktika im vorgeschriebenen Umfang von insgesamt 100 Unterrichtseinheiten in anerkannten VFD Ausbildungsstätten, (Ausnahmen, dies in anderen Betrieben durchzuführen, bedürfen der Befürwortung des Landessportwartes und der Genehmigung des Bundessportwartes). Assistenznachweis von einem VFD-Ausbildungslehrgang (mindestens Grundstufe)
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung, Reitprüfung in der Bahn, Bodenarbeit und Longieren, Beurteilung der Ausführung einer Reitaufgabe, Lehrprobe Theorie-Unterricht, Lehrproben in praktischer Unterrichtserteilung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie, schriftliche Ausarbeitungen von einem detailliertem Fachreferat und einem Referat für die theoretische Lehrprobe gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung. Die Themen werden mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht.
<b>Prüfer</b>	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD-Reitlehrer P) und dem Lehrgangleiter (VFD-Reitlehrer A)
<b>Gültigkeit</b>	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf alle Eingangsstufen und die Grundstufe „Geländereiter VFD“ ausbilden
<b>Bescheinigung</b>	Ausweis Übungsleiter ausgestellt durch den Bundessportwart, VFD Urkunde ausgestellt durch das Prüfungsgremium

Die Übungsleiterprüfung B besteht pro Teilnehmer immer aus

1. einem Fachreferat, dessen Thema mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht wird. (Nähere Infos siehe ARPO.) Diese Facharbeit ist jedem Prüfer des Prüfungsgremiums 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Bewertung zuzuleiten.
2. einer theoretischen Lehrprobe aus einem weiteren Referat unter Einsatz aller dort beschriebenen Medien.

Das Thema wird vorab bekannt gegeben werden. Der Prüfungsvortrag soll eine Dauer von rund 15 Minuten haben.

3. einer praktischen Prüfung im Bereich Bodenarbeit und Longieren zum Zwecke der Ausbildung eines Reitschülers mit je etwa zehn Minuten.
4. einer praktischen Prüfung, in der die von den Prüfern vorgegebene Elemente der drei Reitprüfungen und den Zusatzelementen für Übungsleiter:
  - Schritt: Reiten in Stellung und Biegung
  - Trab: dem vorwärts, seitwärts treibenden Schenkel im Trab zu weichen
  - Galopp: Einfacher Galoppwechsel über Trab oder Schritt
  - Hindernisse: Trallaufgabe nach Vorgabe des Prüfungsgremiums

gezeigt werden. Zusätzliche Aufgaben sind möglich. Die gesamte Aufgabe soll zehn Minuten nicht übersteigen.

5. einer praktischen Prüfung in Form einer Unterrichtsprobe in Erteilung von Reit-, Fahr- beziehungsweise Voltigierunterricht gegebenenfalls nach Maßgabe der Prüfungskommission.
6. einer mündlichen Prüfung zu von den Prüfern ausgewählten Themen rund um den Pferdesport zuzüglich zum jeweiligen Fachbereich des Prüfungsteilnehmers (zum Beispiel Basisreiten, Fahren, Reitbegeleithund). Der Prüfungsteilnehmer erhält aus den genannten Bereichen drei bis vier Fragen, die er dem Prüfungsgremium ausführlich beantwortet.
7. und es kann eine schriftliche Prüfung erfolgen, deren Fragen wiederum im speziellen Gebiet des Prüfungsteilnehmers liegen oder in der allgemeinen Pferdekunde, sowie in den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien der VFD.
8. und die Bewertung einer Reitaufgabe anderer Prüfungsteilnehmer vor dem Prüfungsgremium kann verlangt werden.

#### **Übungsleiter R (Rittführung): Ausbildungsrichtlinie**

VFD-Übungsleiterlehrgänge R dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“ mit einem VFD-Reitlehrer A als Lehrgangleiter durchgeführt werden. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangleitern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer (Reitlehrer P), der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Lehrgangleiter (Reitlehrer A) abgenommen. Für die Zulassung zum Lehrgang wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt. Die näheren Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangleiter den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit. Grundsätzlich besteht die Sichtung immer aus den Elementen: Bodenarbeit, Longieren, Reitprüfung III und einem Kurzvortrag. Es können weitere Elemente verlangt werden.

VFD-Übungsleiteranwärter können im Rahmen ihrer Ausbildung in vertretbarer Art und Weise dem Bundessportwart für Aufgaben zur Verfügung stehen. Übungsleiter B, die als Einstiegsvoraussetzung für diese Qualifikation die Geländerittführerprüfung VFD abgelegt haben, und an diesem Ausbildungskurs teilnehmen, erhalten damit die Möglichkeit, Geländerittführer auszubilden. Übungsleiter B, die als Einstiegsvoraussetzung für diese Qualifikation die Wanderreiter- und die Wanderrittführerprüfung VFD abgelegt haben, dürfen mit dieser Qualifikation auch Wanderreiter und Wanderrittführer ausbilden.

Von Teilnehmern am Lehrgang werden bei Lehrgangsbeginn die Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten der folgenden Prüfung erwartet: VFD-Übungsleiterprüfung B

Außerdem ist die vollständige Teilnahme an zwei Reitsport-Veranstaltungen im Gelände mit mehr als 10 Teilnehmer (z.B. Orientierungsritt, Fuchsjagd) nachzuweisen.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themen:

Themengebiet 1:

Vermittlung der Schulung von Gelände- und Wanderreitern in Theorie und Praxis (mindestens 40 Unterrichtseinheiten)

- Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Wanderreiten“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln des Themas „Wanderreiten“
- Kurze Wiederholung aller Themen der VFD-Ausbildungsrichtlinie „Rittführung“, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden beim Vermitteln des Themas „Rittführung“
- Didaktik bei Rittführungslehrgängen
- Führen von Feedback Gesprächen
- Empfehlungen zur praktischen Durchführung von Lehrgängen

Themengebiet 2:

Leistungstraining mit Pferden (mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Grundlagen des Leistungstrainings mit Pferden
- Tierschutz im Leistungssport, Leistungsgrenzen von Pferden
- Förderung von Schritt, Trab und Galopp für das Geländereiten
- Förderung von Rittigkeit und Trittsicherheit bei Geländepferden
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenritte und Geländewettbewerbe
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei hoher Leistungsanforderung

Themengebiet 3:

Durchführen von Veranstaltungen (mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Reitveranstaltung

## Übungsleiter R: Prüfung – Zweig G (Geländerittführer)

<b>Ziel</b>	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung von Geländerittführern
<b>Mindestalter</b>	18 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft
<b>Vorleistung</b>	VFD-Übungsleiterprüfung B, Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter R“ mit mindestens 60 UE, VFD-Geländerittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr), Kurs „Erste Hilfe“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis über die Organisation und Durchführung von mindestens <b>3 ausgeschriebenen Halbtagesritten als Rittführer vor der Prüfung</b> , Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (Aufbaustufe)
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung, Lehrprobe Theorie-Unterricht, Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung Rittführung, Lehrprobe Rittführerausbildung gemäß den <b>Inhalten der Ausbildungsrichtlinien, schriftliche Ausarbeitungen von einem</b> detailliertem Fachreferat und einem Referat für die theoretische Lehrprobe <b>gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung. Die</b> Themen werden mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht.
<b>Prüfer</b>	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD-Reitlehrer P) und dem Lehrgangsstelleiter (VFD-Reitlehrer A)
<b>Gültigkeit</b>	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf Geländerittführer VFD ausbilden
<b>Bescheinigung</b>	<b>Ausweis Übungsleiter</b> ausgestellt durch den Bundessportwart, VFD Urkunde ausgestellt durch das Prüfungsgremium

## Übungsleiter R: Prüfung – Zweig W (Wanderreiter und Wanderrittführer)

<b>Ziel</b>	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung von Wanderreitern und Wanderrittführern
<b>Mindestalter</b>	18 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft
<b>Vorleistung</b>	VFD-Übungsleiterprüfung B, Vorbereitungslehrgang „Übungsleiter R“ mit mindestens 60 UE VFD-Wanderrittführerprüfung (mindestens seit einem Jahr) <b>Unterrichtseinheiten, Kurs „Erste Hilfe“ (Bescheinigungen nicht älter als zwei Jahre), Kurs „Erste Hilfe am Pferd“, Nachweis über die Organisation und Durchführung von mindestens 3 ausgeschriebenen Zweitagesritten als Rittführer vor der Prüfung, Nachweis der vollständigen Teilnahme an mindestens zwei Reitsportveranstaltungen im Gelände Assistenznachweis von einem VFD Ausbildungslehrgang (mindestens Rittführung)</b>
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung, Lehrprobe Theorie-Unterricht, Lehrprobe in praktischer Unterrichtserteilung „Rittführung“, Lehrprobe Rittführerausbildung gemäß den <b>Inhalten der Ausbildungsrichtlinien, schriftliche Ausarbeitungen von einem detailliertem Fachreferat und einem Referat für die theoretische Lehrprobe gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung. Die Themen werden mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht.</b>
<b>Prüfer</b>	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (VFD-Reitlehrer P) und dem Lehrgangsleiter (VFD-Reitlehrer A)
<b>Gültigkeit</b>	<b>Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich. Der Inhaber dieser Lizenz darf zusätzlich Wanderreiter VFD und Wanderrittführer VFD ausbilden</b>
<b>Bescheinigung</b>	Ausweis Übungsleiter ausgestellt durch den Bundessportwart, VFD Urkunde ausgestellt durch das Prüfungsgremium

Die Übungsleiterprüfung R besteht pro Teilnehmer immer aus

1. einem Fachreferat, dessen Thema mit Beginn der Ausbildung bekannt gemacht wird. (Nähere Infos siehe ARPO) Diese Facharbeit ist jedem Prüfer des Prüfungsgremiums 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Bewertung zuzuleiten.
2. einer theoretischen Lehrprobe aus einem weiteren Referat unter Einsatz aller dort beschriebenen Medien. Das Thema wird vorab bekannt gegeben werden. Der Prüfungsvortrag soll eine Dauer von rund 15 Minuten haben.
3. einer praktischen Prüfung in den Bereichen
  - Bodenarbeit
  - in der Sichtung mit dem eigenen Pferd
  - in der Prüfung mit Fremdpferd
  - Reiten eines fremden Pferdes zum Analysieren des Ausbildungsstandes nach Vorgabe des Prüfers
4. einer praktischen Prüfung in Form einer Unterrichtsprobe in Erteilung von Unterricht für Rittführer
5. einer praktischen Aufgabe in Form einer Durchführung einer Reitsportveranstaltung oder eines Rittes mit mehreren Teilnehmern.
6. einer mündlichen Prüfung zu von den Prüfern ausgewählten Themen rund um den Pferdesport zuzüglich

zum jeweiligen Fachbereich des Prüfungsteilnehmers (zum Beispiel Basisreiten, Fahren, Reitbegeleithund). Der Prüfungsteilnehmer erhält aus den genannten Bereichen drei bis vier Fragen, die er dem Prüfergremium ausführlich beantwortet.

7. es kann eine schriftliche Prüfung erfolgen, deren Fragen wiederum im speziellen Gebiet des Prüfungsteilnehmers liegen oder in der allgemeinen Pferdekunde, sowie in den Inhalten der Ausbildungsrichtlinien der VFD.
8. die Bewertung einer Rittführungsaufgabe anderer Prüfungsteilnehmer vor dem Prüfergremium kann verlangt werden.

Die Prüfungsstufen Übungsleiter B und R können zusammen abgelegt werden, wenn der Übungsleiter B Vorbereitungskurs um die erforderlichen Inhalte und Unterrichtseinheiten des Übungsleiter „R“ Kurses erweitert wurden. In der Prüfung sind dann die Prüfungsinhalte der einzelnen Prüfungen so zu kombinieren, dass auch die erweiterten Anforderungen des Übungsleiter R erfasst werden, gleiche Aufgaben aber nur einmal abgelegt werden müssen. Die Vorleistungen müssen aber alle erbracht sein.

Ein Übungsleiter R Zweig G wird nachträglich zum Übungsleiter Zweig W, wenn der die Wanderreiter- und Wanderrittführerprüfung erfolgreich bestanden hat.

Die Integration eines Übungsleiter „R“ Kurses in einen Übungsleiter „B“ Kurs ist möglich, wenn der Grundkurs um die erforderlichen Unterrichtseinheiten erweitert und alle Themen der Übungsleiter „R“ Ausbildungsrichtlinie abgehandelt wurden. In der Prüfung sind dann identische Punkte nur einmal abzulegen, allerdings in der Ausprägung nach der Prüfungsordnung für den Übungsleiter „R“.

### **Übungsleiter- und Prüferfortbildung VFD**

Die Gültigkeit einer Übungsleiter- und/oder Prüferlizenz beträgt zwei Jahre. Vor Ablauf der Gültigkeit der Übungsleiter- und/oder Prüferlizenz muss eine Fortbildung mit mindestens 20 UE abgelegt werden. Als Fortbildung zur Verlängerung der Übungsleiter- und/oder Prüferlizenzen werden nur Lehrgänge anerkannt, die von einem Landesverband veranstaltet oder ausgesucht, vom Bundessportwart genehmigt und rechtzeitig im Verbandsorgan der VFD „Pferd & Freizeit“ und/oder im Internet unter [www.vfdnet.de](http://www.vfdnet.de) ausgeschrieben sind. Mitglieder, die beide Funktionen innehaben, müssen an nur einer Fortbildung zum Erhalt beider Qualifikationen im vorgegebenen Zeitraum teilnehmen. Wird die Fortbildung im erforderlichen Zeitraum oder dem erforderlichen Umfang nicht nachgewiesen, erlischt die Lizenz und alle damit verbundenen Leistungen.

### **Übungsleiter-Zusatzqualifikationen: Ausbildungsrichtlinie**

VFD-Übungsleiterlehrgänge dürfen nur im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und jeweils mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts nach vorheriger Ausschreibung im Verbandsorgan „Pferd & Freizeit“ durchgeführt werden. Für alle Zusatzqualifikationen gilt, dass das jeweilige Ausbildungskonzept und die Prüfung durch den Bundessportwart genehmigt werden müssen. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangslernern muss vor der Sichtung beziehungsweise mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen. Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart und stellt der VFD-Bundesverband. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen. Teilnehmer an Übungsleiterlehrgängen für Zusatzqualifikationen müssen bereits die Prüfung zum VFD-Übungsleiter erfolgreich abgelegt haben. Mit Zustimmung des VFD-Bundessportwarts können andere, vergleichbare Qualifikationsnachweise anerkannt werden.

Lehrgänge erhalten die Zustimmung des VFD-Bundessportwarts, wenn qualifizierte Kursleiter eingesetzt, eine ausreichende Infrastruktur bereitgestellt und folgende Mindestanforderungen an das Lehrgangsprogramm erfüllt werden:

Kursdauer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: wird vom VFD-Bundessportwart genehmigt

Folgende Zusatzqualifikationen sind insbesondere vorgesehen:

- Voltigieren
- Freizeitreiten auf Westernbasis

- Freizeitreiten mit Gangpferden
- Distanzreiten
- Therapie mit Pferden
- Dressur
- Springen
- Reitbegleithundeausbildung
- Pferdeausbildung
- Reiten im Damensattel
- Mounted Games

Weitere Qualifikationen können bei Bedarf durch den AK Ausbildung aufgenommen werden. Es können mehrere Zusatzqualifikationen erworben werden.

Der VFD Bundesvorstand kann die Übungsleiter-Zusatzqualifikation auf Vorschlag des Bundessportworts an nachweislich besonders qualifizierte und langjährig erfolgreich als Ausbilder tätige Mitglieder verleihen.

### **Reiten im Damensattel: Ausbildungsrichtlinie**

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Reiten im Damensattel“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Fachübungsleiter soll die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Voraussetzungen und Kenntnissen vertraut machen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:

- die abgeschlossene und beurkundete Ausbildung zum VFD-Übungsleiter Basisausbildung
- eine erfolgreich abgelegte Eingangsprüfung (Sichtung)
- Reiterfahrung mit Stangengebiss (Kandare) und Vierzügelführung

Die Eingangsprüfung/Sichtung erfolgt durch den Lehrgangsleiter und einen vom Bundessportwart beauftragten Prüfer. Im Einzelfall kann auch beim Bundessportwart die Einreichung einer Videoaufzeichnung als ausreichend gewertet werden. Die Kosten der Eingangsprüfung /Sichtung, trägt der Teilnehmer selbst

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 60 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundkenntnisse der Körperteile des Pferdes
- Grundkenntnisse des Pferdeverhaltens und der Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse der Reittheorie.
- Reiten von Abschnitten einer Dressurprüfung der Klasse L im Damensattel mit Sicherheitsschürze.
- Anfängerunterricht an der Longe
- Praktische und praktisch-methodische Übungen
- Sattel und Zaumzeugkunde
- Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung der Reiterinnen im Damensattel
- Kenntnisse über den Aufbau eines Damensattels
- Anwendung und Zusammenspiel der Hilfen, Anfängerunterricht, Reitkommandos und Hufschlagfiguren.
- Rechtliche Grundlagen

## Reiten im Damensattel: Prüfung

<b>Ziel</b>	Grundkenntnisse in der Ausbildung zum Reiten im Damensattel
<b>Mindestalter</b>	18 Jahre
<b>Vorleistung</b>	eine erfolgreich abgelegte <b>Eingangsprüfung (Sichtung) Reiterfahrung mit Stangengebiss (Kandare) und Vierzügelführung</b> erfolgreich absolvierter <b>Ausbildungskurs Reiten im Damensattel.</b>
<b>Ausrüstung</b>	Das Erscheinungsbild für das Reiten im Damensattel soll <b>sauber, gepflegt und elegant</b> wirken. Hemd / Stehkragenbluse mit Plastron, Tuch oder Krawatte, <b>dunkle Stiefelhose, über die eine Sicherheitsschürze zu tragen ist. Dunkle Stiefel</b> oder Stiefeletten, zur Reitschürze passendes kurzes Sakko bis zur Sitzfläche <b>gehend, Kopfbedeckung (Reithelm oder Zylinder) und Handschuhe, Haarknoten</b> in Nacken. Reitstock mit einer Länge von max. 100 cm. Damensattel mit <b>mindestens einem fixen und einem Schraubhorn mit Sicherheitssteigbügel.</b>
<b>Zäumung</b>	Dem Ausbildungsstand des Pferdes entsprechend. Bei der Prüfung wird eine Zäumung mit Vierzügelführung verlangt.
<b>Prüfungsinhalt</b>	<b>Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der</b> Ausbildungsrichtlinie Reiten von Abschnitten einer Dressurprüfung der Klasse L <b>im Damensattel mit Sicherheitsschürze. Praktisch-methodische Übungen</b> (Lehrauftritt) Anfängerunterricht an der Longe
<b>Prüfer</b>	Ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Reiten im Damensattel und der Ausbilder
<b>Gültigkeit</b>	Da diese Reitweise ein <b>erhöhtes Maß an Anforderungen für den Reiter und das Pferd</b> stellt muss hierfür eine Weiterbildung in zweijährigem Abstand erfolgen.
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Sonderstufen

## VFD-Prüfer: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Reitlehrer P dürfen VFD-Prüfereinstiegsschulungen durchführen, wenn sie die notwendigen Kenntnisse besitzen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Anforderungen an VFD-Prüfer
- Grundlagen der VFD-Prüfungen
- ARPO
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Prüfungen
- Methodischer Aufbau von Prüfungen
- Anforderungen der unterschiedlichen Ausbildungsrichtlinien
- Formulierung von Prüfungsfragen
- Durchführen praktischer Prüfungen
- Training einheitlicher Beurteilung bei praktischen Prüfungen
- Führen von Prüfungs- und Abschlussgesprächen

Nach erfolgreicher Teilnahme wird vom Kursleiter eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

## Prüfer VFD: Ernennung

<b>Ziel</b>	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz, um im Namen der VFD Prüfungen gemäß der ARPO abzunehmen
<b>Mindestalter</b>	21 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft, Einhaltung des Prüfercodex
<b>Vorleistung</b>	VFD-Geländerittführerprüfung (seit mindestens einem Jahr), Prüfereinstiegsschulung mit mindestens 20 Unterrichtseinheiten, Besitz der Qualifikation und Mitwirkung als Prüferassistent bei jeder Prüfung, für die eine Prüfberechtigung angestrebt wird, nach der Prüfereinstiegsschulung. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung
<b>Antrag</b>	Schriftlicher Antrag an den zuständigen Landessportwart.
<b>Aussteller</b>	Ausstellung des Prüferausweises und die Aufnahme in die Prüferliste erfolgt durch den VFD-Bundessportwart auf Antrag eines Landesverbandes
<b>Gültigkeit</b>	Befristet auf zwei Jahre; zur Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Prüfer- oder Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich
<b>Bescheinigung</b>	VFD Prüferausweis mit eingetragener Prüfberechtigung, ausgestellt durch den Bundessportwart

Die theoretische Prüferschulung wird inhaltlich von der gültigen ARPO geregelt.

In der praktischen Prüferschulung im Rahmen der Prüferausbildung ist mit den angehenden Prüfern zu bewerten:

- Die Reitprüfungen I bis III in der Reitbahn.
- Jeweils mindestens alle Elemente der Prüfungen Geländereiter und Geländerittführer im Gelände.

Als Prüfungsassistenz laut ARPO zählt eine beim LV angemeldete Gesamtprüfung unabhängig von der Teilnehmerzahl der Prüflinge. (Wird beispielsweise eine Prüfung mit vier Geländereitern, vier Wanderreitern und zwei Geländerrittführern mit der Dauer von zwei Tagen angemeldet, so zählt diese Prüfung als jeweils eine Assistenz für Geländereiter, Wanderreiter und Rittführer). Prüfungsassistenzen bei Prüfungen mit nur einem Prüfling sind nicht zulässig (Ausnahme: Wanderrittführer).

Prüferanwärter müssen bei der Prüfung, die sie zukünftig prüfen wollen, nicht nur dreimal assistiert, sondern diese auch selbst abgelegt haben. Anerkannte, mit Ausnahme dem Geländereiter gleichgestellten, Prüfungen zählen nicht als abgelegt. Prüferanwärter für die Einstiegsstufe, müssen einmal bei folgenden Prüfungen assistieren, um diese selbst prüfen zu dürfen: Pferdehalterpass inklusive Pferdekunde, Juniorprüfung I, Juniorprüfung II, Juniorprüfung III und Reitprüfung I.

Übungsleiter, die Prüfer werden wollen, brauchen dann nur zwei weitere Assistenzen pro Prüfung, wobei erst beide Assistenzen bei einer Geländereiter- und dann Geländerrittführerprüfung abgelegt werden müssen. Wanderreiter und Wanderrittführer können anschließend ohne Reihung assistiert werden. Prüferanwärter für die Einstiegsstufe, die Reiten II und III zusätzlich prüfen wollen, müssen bei diesen Prüfungen dreimal assistieren, um die Prüferlizenz dafür zu erhalten. Diese Assistenzen können auch im Rahmen von oder in Verbindung mit Prüfungen der Grund- oder der Aufbaustufen durchgeführt werden. Prüferanwärter, die keine Übungsleiter sind müssen drei Assistenzen als Geländereiter und zwei als Wanderreiter ablegen, anschließend drei Geländerrittführerassistenzen und zwei für Wanderrittführer. Die erste Assistenz der Grundstufe muss aber bei einer Geländereiterprüfung, die erste Assistenz der Aufbaustufe bei einer Geländerrittführerprüfung sein.

### **Reitbegleithund: Ausbildungsrichtlinie**

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung eines Reitbegleithundes, der bereits in gutem Grundgehorsam im Sinne einer Begleithundeprüfung steht. Als Grundvoraussetzung des Hundes gelten Leinenführigkeit, Freifolge, Sitz und Platz sowie Ablegen aus der Entfernung. Die Grundanforderungen an Pferd und Reiter dürfen das Können und das Wissen der VFD- Ausbildung „Geländereiter“ nicht unterschreiten. VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Reitbegleithundausbildung“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 30 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen an den Reitbegleithund
- Besondere Anforderungen an das Pferd
- Analyse des Reitbegleithundes: Charakter, Neigung, Schwächen, Stärken
- Gesundheit; Vorsorge; Fürsorge
- Erziehung: Konsequenz; Unterordnung
- Hund und Pferd im Parcours
- Hund und Pferd im Gelände
- Hund und Pferd im Straßenverkehr
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtliche Vorschriften (STVO, Landesgesetze)
- Haftpflichtversicherung

Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und soweit wie möglich praktisch geschult und geübt werden. Der Lehrgang muss mindestens zwei Übungsritte im Gelände und im Straßenverkehr beinhalten.

## Reitbegleithunde VFD: Prüfung

<b>Ziel</b>	Nachweis von Gehorsam am Fuß und am Pferd von dem in der Prüfung geführten Hund
<b>Mindestalter</b>	14 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	Können und Wissen von Pferd und Reiter müssen mindestens der VFD-Prüfung „Geländereiter“ entsprechen, Nachweis über ausreichenden Impf- und Versicherungsschutz, Mindestalter des Hundes 18 Monaten
<b>Vorleistung</b>	Vorbereitungslehrgang Reitbegleithund mindestens 30 Unterrichtseinheiten
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische Prüfung, praktische Prüfung nach den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie und der Prüfungsordnung
<b>Prüfer</b>	Ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Reitbegleithundausbildung
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Die Reitbegleithundeprüfung gilt als Nachweis für einen sicheren Umgang mit dem teilnehmenden Hund vom Pferd aus. Die bestandene Prüfung bescheinigt willigen Gehorsam des Hundes gegenüber dem Hundeführer, neben dem Pferd und bei Fuß im Gelände, auf der Straße und im Parcours. Nicht zugelassen werden tragende oder säugende Hündinnen oder kranke oder verletzte Hunde, Flexileinen, Stachel- und Würgehalsbänder. Läufe Hündinnen werden nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Prüfer zur Prüfung zugelassen. Eine Tauglichkeitsprüfung des Hundes durch den Prüfer ist durchzuführen. Dabei ist der Hund an der Leine vorzuführen und der Prüfer beurteilt den Allgemeinzustand, kontrolliert das Tier auf Verletzungen und auf aggressives Verhalten sowie das Halsband und die Hundeleine.

Folgende Elemente sind vom Halter mit dem Hund am Platz ohne Pferd zu zeigen:

- Leinenführigkeit seines Hundes
- Unbefangenheit seines Hundes
- Freifolgen
- Ablegen
- Verhalten gegenüber anderen Hunden

Anschließend erfolgt das Vorführen des Hundes durch den Hundeführer vom Pferd aus:

- Reiten in der Bahn mit angeleintem Hund
- Reiten in der Bahn mit angeleintem Hund in unterschiedlichen Gangarten des Pferdes
- Überwinden von Hindernissen mit angeleintem Hund
- Freifolge, Sitz und Platz bei abgeleintem Hund
- Ablegen bei abgeleintem Hund

Abschließend erfolgt das Vorführen des Hundes durch den Hundeführer vom Pferd aus während eines Geländerritts:

- Aufsteigen und Anreiten mit angeleintem Hund
- Verhalten des Hundes im Straßenverkehr
- An- und Ableinen des Hundes an geeigneten Stellen
- Begegnung mit anderen Verkehrsteilnehmern

Der Geländerritt muss die Elemente der VFD-Geländereiterprüfung beinhalten.

## Junior-Voltigieren I: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Voltigieren“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen.

Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundkenntnisse der Körperteile des Pferdes
- Grundkenntnisse des Pferdeverhaltens und der Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse der Voltigiererausrüstung
- Mithilfe bei der Versorgung des Pferdes vor und nach dem Voltigieren
- Mithilfe beim Putzen und bei der Vorbereitung
- Grundübungen im Schritt (Mitgehen, Aufsprung, Grundsitz, Hinlegen vorwärts und rückwärts, Knien, Fahne, Innen-, Außensitz, Wende)
- Partnerübungen im Schritt
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt oder Galopp

## Junior-Voltigieren I: Prüfung

<b>Ziel</b>	Einstieg in das Voltigieren
<b>Mindestalter</b>	5 Jahre
<b>Vorleistung</b>	Vorbereitungslehrgang Junior-Voltigieren I mit 20 Unterrichtseinheiten
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Es werden in der Prüfung vorgegebene und zwei frei wählbare Grundübungen und eine vorgegebene Partnerübung im Schritt gefordert sowie eine frei wählbare Übung im Schritt oder Galopp
<b>Prüfer</b>	Ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Voltigieren
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

## Junior-Voltigieren II: Ausbildungsrichtlinie

Alle VFD-Übungsleiter mit der Zusatzqualifikation „Voltigieren“ dürfen derartige Lehrgänge durchführen. Der Kurs muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Kursdauer: mindestens 20 Unterrichtseinheiten

Kursinhalt: folgende Themengebiete:

- Kenntnisse über Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Kenntnisse über Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden (Unfallverhütung)
- Tierschutzgesetz
- Kenntnisse über die Pflege des Pferdes
- Kenntnisse der Grundübung (Mitgaloppieren, Aufsprung, Grundsitz, Innen-, Außensitz, Knien, Fahne, Wende, Abgang)
- Mühle
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt und Galopp
- Partnerübungen im Schritt und Galopp

## Junior-Voltigieren II: Prüfung

<b>Ziel</b>	Einstieg in das Voltigieren
<b>Mindestalter</b>	7 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	Junior-Voltigieren I (kann gleichzeitig mit abgelegt werden)
<b>Vorleistung</b>	Vorbereitungslehrgang Junior-Voltigieren I mit 20 Unterrichtseinheiten
<b>Prüfungsinhalt</b>	Theoretische und praktische Prüfung gemäß den Inhalten der Ausbildungsrichtlinie. Es werden in der Prüfung alle Grundübungen im Schritt und <b>mindestens eine Grundübung im Galopp gefordert, sowie eine frei wählbare Übung</b> und eine Partnerübung im Galopp.
<b>Prüfer</b>	Ein VFD-Prüfer mit Zusatzqualifikation Voltigieren
<b>Gültigkeit</b>	unbefristet
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Prüfer

Anerkennungen

Die Anerkennungsverfahren definieren die Mindestanforderungen für die Anerkennung von Ausbildungsstätten, Prüfungen anderer Reitverbände, Ausbilderlizenzen anderer Reitverbände, Prüfungen die vor dem 20. Mai 2001 abgelegt wurden, sowie die vorläufige Anerkennung von Ausbildern und Prüfern zur Reitbegleithundeausbildung. Anerkennungsverfahren werden vom VFD-Bundessportwart unter Mitwirkung des Ausbildungsausschusses erarbeitet und vom VFD-Bundesvorstand verabschiedet. Sie werden gegebenenfalls durch ausführliche Durchführungsbestimmungen ergänzt, die der VFD-Bundessportwart in Abstimmung mit den VFD-Landessportwarten erlässt. Änderungen der Anerkennungsverfahren werden in der Verbandszeitschrift „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD veröffentlicht. Der Bundessportwart kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag Abweichungen zulassen.

### **Anerkennung von Ausbildungsstätten**

Das Anerkennungsverfahren kann auf Wunsch des Bewerbers auch gleichzeitig für mehrere Bereiche durchgeführt werden. Derzeit ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten: Reiten und/oder Fahren und/oder Voltigieren.

#### **VFD-Ausbildungsstätte Reiten – Anerkennungsvoraussetzungen**

- Der Leiter des anzuerkennenden Reit- oder Ausbildungsbetriebes muss seine fachliche Eignung nachweisen (Übungsleiter VFD Reiten oder gleichwertige Ausbildung).
- Der Leiter des anzuerkennenden Reit- oder Ausbildungsbetriebes muss VFD-Mitglied sein.
- Die Pferdehaltung muss den aktuellen Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen nach Tierschutzgesichtspunkten entsprechen (in der Regel Gruppenauslaufhaltung).
- Der Reit- oder Ausbildungsbetrieb muss Mitglied einer Berufsgenossenschaft sein.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.
- Neben der gesetzlichen Unfallversicherung sind, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Für Lehrpferde muss ein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz bestehen.
- Das Tragen von Reitkappen bei minderjährigen Reitern ist auf allen anerkannten VFD-Ausbildungsstätten Pflicht.
- Für die Ausbildung der Reiter müssen geeignete Pferde in einwandfreiem Pflege- und Gesundheitszustand vorhanden sein.
- Für jedes Pferd muss, der Reitweise entsprechend, passendes Sattel- und Zaumzeug in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen.
- Für die Ausbildung notwendige Hilfsmittel müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein (zum Beispiel Reitkappen, Longen).
- Zur Ausbildung geeignete Umgebung (Gelände/Plätze) muss vorhanden sein.
- Die Beanspruchung der Pferde muss ihrem Allgemein- und ihrem Trainingszustand angepasst sein.
- Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach §11.3 Tierschutzgesetz ist dem Anerkennungsgremium vorzulegen.

#### **VFD Ausbildungsstätte Voltigieren – Anerkennungsvoraussetzungen**

- Der Leiter des anzuerkennenden Voltigier- oder Ausbildungsbetriebes muss seine fachliche Eignung nachweisen (Übungsleiter VFD Voltigieren oder gleichwertige Ausbildung).
- Der Leiter des anzuerkennenden Voltigier- oder Ausbildungsbetriebes muss VFD-Mitglied sein.
- Die Pferdehaltung muss den aktuellen Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen nach Tierschutzgesichtspunkten entsprechen (in der Regel Gruppenauslaufhaltung).
- Der Voltigier- oder Ausbildungsbetrieb muss Mitglied einer Berufsgenossenschaft sein.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.
- Neben der gesetzlichen Unfallversicherung sind, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Für Lehrpferde muss ein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz bestehen.
- Für die Ausbildung der Voltigiergruppen müssen geeignete Pferde in einwandfreiem Pflege- und Gesundheitszustand vorhanden sein.
- Für jedes Pferd muss passendes Voltigiergeschirr und Zaumzeug in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen.

- Für die Ausbildung notwendige Hilfsmittel müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- Ein entsprechend großer ebener Platz mit geeignetem Untergrund ist zwingend erforderlich.
- Die Beanspruchung der Pferde muss ihrem Allgemein- und Trainingszustand angepasst sein.
- Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach §11.3 Tierschutzgesetz ist dem Anerkennungsgremium vorzulegen.

#### Anerkennungen: Für die Anerkennung von Ausbildungsstätten

<b>Ziel</b>	Festlegung von Mindestanforderung für VFD Reit- und Voltigierausbildungsbetriebe
<b>Mindestalter</b>	21 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	<b>gültige Ausbilderlizenz VFD oder gleichwertige Ausbildung VFD-Mitgliedschaft, Einhaltung der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen lt Ausbildungsrichtlinien</b>
<b>Vorleistung</b>	<b>Bewerbung beim zuständigen VFD Landesverband mit Vorlage von Kopien der unter Voraussetzungen genannten Nachweise</b>
<b>Anerkennungsverfahren</b>	<b>Besichtigung des Reitbetriebs und Überprüfung der genannten Voraussetzungen. Dem Bewerber werden mindestens zwei Unterrichtsthemen vorgegeben und deren praktische und theoretische Durchführung begutachtet. Über das gesamte Anerkennungsverfahren ist ein Protokoll durch das Anerkennungsgremium zu fertigen. Das Ergebnis der Anerkennung und eine Kopie des Protokolls gehen dem Bewerber und dem Bundessportwart zur Information zu.</b>
<b>Anerkennungsgremium</b>	<b>ein VFD-Prüfer, ein VFD-Übungsleiter und ein Vorstand des Landesverbandes oder sein Vertreter. (Hinweis: Lässt ein Mitglied des Vorstandes eines LV seinen Betrieb anerkennen, wird ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbandes hinzugezogen.)</b>
<b>Gültigkeit</b>	<b>solange alle genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Trifft eine der Voraussetzungen nicht mehr zu, erlischt die Anerkennung automatisch. Das Schild ist an den Landesverband zurück zu geben.</b>
<b>Bescheinigung</b>	<b>VFD-Urkunde, ausgestellt durch den zuständigen Landesverband; Schild „Anerkannte VFD-Ausbildungsstätte“</b>

## VFD-Reitlehrer

<b>Ziel</b>	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Freizeitreiter
<b>Mindestalter</b>	30 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft
<b>Vorleistung</b>	VFD-Übungsleiter (seit mindestens drei Jahren), Nachweis über erfolgreiche Pferdeausbildung und Pferdekorrektur.
<b>Antrag</b>	Schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen über den Landessportwart an den VFD-Bundessportwart
<b>Ernennung</b>	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegen sprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.
<b>Gültigkeit</b>	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

## VFD-Reitlehrer A

<b>Ziel</b>	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich Übungsleiterausbildung
<b>Mindestalter</b>	30 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft
<b>Vorleistung</b>	VFD-Übungsleiter, VFD-Reitlehrer, Wanderreitausbildung oder Übungsleiter R mit Ausbildungsqualifikation für Wanderreiter (seit mindestens drei Jahren), <b>mehrfährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder, Teilnahme als Assistent bei mindestens zwei Übungsleiterkursen B und einem R.</b>
<b>Antrag</b>	Schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen über den Landessportwart an den VFD-Bundessportwart, Vorschlag durch den Lehrgangleiter des letzten <b>Assistenzkurses</b>
<b>Ernennung</b>	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegen sprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.
<b>Gültigkeit</b>	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz.
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

## VFD-Reitlehrer P

<b>Ziel</b>	<b>Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Übungsleiter</b>
<b>Mindestalter</b>	<b>30 Jahre</b>
<b>Voraussetzung</b>	<b>VFD-Mitgliedschaft</b>
<b>Vorleistung</b>	<b>VFD-Übungsleiter Wanderreitausbildung oder Übungsleiter R mit Ausbildungsqualifikation für Wanderreiter (seit mindestens drei Jahren), VFD-Prüfer für Grund- und Aufbaustufe (seit mindestens drei Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder und Prüfer. Teilnahme als Assistent an mindestens drei Übungsleiterprüfungen B und einer R</b>
<b>Antrag</b>	<b>Schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen über den Landessportwart an den VFD-Bundessportwart, Vorschlag durch den Lehrgangleiter des letzten Assistentenkurses</b>
<b>Ernennung</b>	<b>Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegen sprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.</b>
<b>Gültigkeit</b>	<b>Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Prüferlizenz.</b>
<b>Bescheinigung</b>	<b>VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart</b>

## VFD-Wanderrittmeister

<b>Ziel</b>	<b>Anerkennung besonderer Erfahrungen und Verdienste im Bereich des Wanderreitens</b>
<b>Mindestalter</b>	<b>30 Jahre</b>
<b>Voraussetzung</b>	<b>VFD-Mitgliedschaft</b>
<b>Vorleistung</b>	<b>VFD-Wanderrittführerprüfung (seit mindestens fünf Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Wanderrittführer, Förderung des Wanderreitens durch Erschließung besonderer Strecken, Verbesserung der Infrastruktur, große Breitenwirkung durch Publikationen, Ausbildungswerke oder Ähnliches.</b>
<b>Antrag</b>	<b>Vorschlag durch VFD-Bundessportwart im Einklang mit dem zuständigen Landesverband oder des zuständigen Landessportwartes mit formlosen, schriftlichen Antrag an den VFD-Bundesvorstand</b>
<b>Gültigkeit</b>	<b>unbefristet</b>
<b>Bescheinigung</b>	<b>VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart</b>

## Anerkennung von Prüfungen und Lizenzen

## Anerkennung von artgleichen Prüfungen anderer Reitverbände

### Eingangsstufen:

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- oder Fahrverbände im Bereich der Eingangsstufen und der Grundstufe „Geländereiter/-fahrer“ können diesen VFD-Prüfungen gleichgestellt werden.

### Alle anderen Stufen:

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände im Bereich aller anderen Stufen sowie der Grundstufe „Wanderreiter/-fahrer“ ersetzen die vorgeschriebenen Lehrgänge und Unterrichtseinheiten. Die Prüfung zum angestrebten Ausbildungsziel der ARPO muss aber abgelegt werden.

## Anerkennung von Ausbildern anderer Reit- und Fahrverbände VFD anerkannter Übungsleiter

<b>Ziel</b>	Einbeziehung von qualitativ hochwertigen Ausbildern anderer anerkannter Reit- und Fahrverbände in die VFD Ausbildung nach geltender ARPO. <b>Achtung: Es besteht keine Verpflichtung von Seiten der VFD auf Anerkennung eines Ausbilders anderer Reitverbände.</b> Aus dieser Regelung ergibt sich kein <b>Anspruch auf generelle Anerkennung vorhandener Qualifikationen.</b> Die Einbeziehung verbandsfremder Ausbilder erfolgt ausschließlich durch die rechtsfähigen Organe der VFD aus und richtet sich nach dem Bedarf.
<b>Mindestalter</b>	30 Jahre
<b>Voraussetzung</b>	VFD-Mitgliedschaft, Antrag und schriftliche Begründung des Ernennungsvorschlags durch den zuständigen Landesvorstand an den <b>Bundessportwart, Schriftliche Bewerbung mit reiterlichem oder fahrerischem Werdegang</b> beim Bundessportwart
<b>Vorleistung</b>	Ausbilderlizenz eines anerkannten Reit- oder Fahrverbandes. Nachweis der Ausbildertätigkeit im Bereich Gelände- und Wanderreiten. Es müssen <b>Geländeabzeichen des anerkannten Verbandes ausgebildet und durch die zuständigen Prüfer abgenommen</b> worden sein. Assistenz bei zwei <b>Ausbildungskursen nach der gültigen ARPO (mindestens Grundstufe).</b>
<b>Prüfungsinhalt</b>	Fachgespräch mit einem Prüfungsgremium, bei dem auch Unterrichtsproben gefordert werden können. Das Prüfungsgremium kann Auflagen und Einschränkung <b>für die Lehrtätigkeit erteilen beziehungsweise die Qualifizierung auf einzelne Ausbildungsstufen beschränken.</b> Über das Fachgespräch ist ein Protokoll zu fertigen und an den Bundessportwart zu senden.
<b>Prüfer</b>	Prüfungsgremium mit einem <b>Vorstandsmitglied des jeweiligen Landesverbandes,</b> einem VFD-Reitlehrer A und einem VFD-Reitlehrer P, die vom Bundessportwart berufen werden.
<b>Auflagen</b>	Es gilt eine <b>zweijährige Probezeit.</b> Der anerkannte Ausbilder muss in der Probezeit pro Jahr mindestens eine Ausbildungsveranstaltung nach der gültigen <b>ARPO durchführen.</b> Weitere Auflagen können durch das Prüfungsgremium auferlegt werden.
<b>Gültigkeit</b>	Befristet auf zwei Jahre. Über eine Verlängerung entscheidet der Bundessportwart in Absprache mit dem zuständigen Landessportwart. Zur

	Verlängerung ist alle zwei Jahre die Teilnahme an einer VFD-Übungsleiterweiterbildung eines Landesverbandes oder des Bundesverbandes erforderlich.
<b>Bescheinigung</b>	VFD-Urkunde, ausgestellt durch den Bundessportwart

## Anerkennung der Prüfungen nach vorherigen Prüfungsordnungen

### Eingangs- und Grundstufen:

Alle Reiterpässe und Urkunden der Eingangs- und Grundstufen, die nach den vorherigen Prüfungsordnungen abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

### Lehrstufen:

Die Lehrstufen werden wie folgt angepasst:

Übungsleiter VFD, welche die Übungsleiterprüfung vor Mai 2001 abgelegt haben, sind Übungsleiter für „Basisreitausbildung“ und „Wanderreitausbildung“. Sie dürfen alle Ausbildungen der Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen anbieten, die sie selbst abgelegt haben. Übungsleiter, die von Landesverbänden ernannt worden sind, ohne dass sie eine Übungsleiterprüfung abgelegt haben, werden Übungsleiter für „Basisreitausbildung“. Übungsleiter W sind dem Übungsleiter R gleichgestellt.

### Sonderstufen:

Alle Übungsleiter, die bis zur Änderung der ARPO 2011 die Juniorstufen I und II, Pferdekunde, Pferdehaltung, sowie die Reitprüfung I abnehmen durften, erhalten einen Prüferausweis für diese genannten Stufen. Um die anderen Prüfungen abnehmen zu können, sind aber die Vorgaben der Prüfungsordnung einzuhalten, eine PrüferEinstiegsschulung abzulegen und die erforderlichen Assistenzen nachzuweisen. Eine Prüfung durch den Ausbilder ist nicht mehr zulässig. Ausnahmen hierzu regelt für die genannten Stufen (Junior I und II, Pferdekunde, Pferdehaltung und Reitprüfung I) der Landessportwart.

## Vorläufige Anerkennung von Ausbildern und Prüfern zur Reitbegleithundeausbildung

### Anerkennung von Ausbildern für die Reitbegleithundeausbildung

Die vorläufige Regelung zur Ernennung von VFD-Reitbegleithundeausbildern gilt vom Inkrafttreten der ARPO Reitbegleithund (Verabschiedung durch den Bundesvorstand und Veröffentlichung in „Pferd & Freizeit“ und auf den Internetseiten der VFD) bis zur Ausschreibung des ersten Ausbildungskurses „VFD-Übungsleiter mit Zusatzqualifikation Reitbegleithundeausbilder“. Die Ernennung zum Reitbegleithundeausbilder erfolgt durch den Bundessportwart VFD und gilt für vier Jahre. Bewerben können sich Mitglieder der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD) die das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens Geländerrittführer VFD sind. Folgende Unterlagen sind über den zuständigen VFD-Landesverband beim Bundessportwart VFD einzureichen: Kurzer schriftlicher Antrag auf Anerkennung als Ausbilder zur Reitbegleithundeausbildung, reiterlicher Werdegang, Nachweis der abgelegten Reitprüfungen, detaillierte Darstellung der eigenen Erfahrung mit Pferden und Hunden im Bezug auf Ausbildung, Haltung, Prüfungen und Wettkämpfe.

Die Ernennung zum Ausbilder für Reitbegleithundeausbildung durch den Bundessportwart VFD erfolgt während der Übergangsregelung unter folgenden Auflagen:

- Der ernannte Reitbegleithundeausbilder muss bei seiner Ernennung mindestens die Qualifikation nach der VFD-ARPO „Geländerrittführer“ besitzen und nach vier Jahren VFD-Übungsleiter Basisreiten/Geländereiten abgelegt haben.
- Innerhalb der Übergangsphase müssen von jedem Ausbildungslehrgang die Ausbildungsprotokolle und die Ausbildungsbeihilfe dem Bundessportwart vorgelegt werden.
- Alle ernannten Reitbegleithundeausbilder müssen gemeinsam spätestens nach Ablauf der vier Jahre einen

VFD-Übungsleiterkurs mit der Zusatzqualifizierung zum „Reitbegleithundeausbilder“ planen, organisieren und durchführen.

- Alle ernannten Ausbilder haben sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch zu treffen.
- Bei Nichteinhaltung der Auflagen oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wird die Anerkennung sofort widerrufen.

### **Anerkennung von Prüfern für Reitbegleithundeprüfung**

Die vorläufige Regelung zur Ernennung von Prüfern zur VFD-Reitbegleithundeprüfung gilt vom Inkrafttreten der ARPO Reitbegleithund (Verabschiedung durch den Bundesvorstand und Veröffentlichung in „Pferd & Freizeit“ und den Internetseiten der VFD) bis zur Ausschreibung der ersten Prüferschulung zum „Prüfer für Reitbegleithunde“. Die Ernennung zum Prüfer für Reitbegleithunde erfolgt durch den Bundessportwart VFD und gilt für zwei Jahre. Bewerben können sich Mitglieder der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD), die das 21. Lebensjahr vollendet haben und nach der ARPO mindestens Geländerittführer VFD prüfen dürfen. Folgende Unterlagen sind über den zuständigen VFD-Landesverband beim Bundessportwart VFD einzureichen: Kurzer schriftlicher Antrag auf Anerkennung als Prüfer zur Reitbegleithundeprüfung, reiterlicher Werdegang, Nachweis der abgelegten Reitprüfungen, detaillierte Darstellung der eigenen Erfahrung mit Pferden und Hunden im Bezug auf Ausbildung, Haltung, Prüfungen und Wettkämpfe.

Die Ernennung zum Prüfer für Reitbegleithunde durch den Bundessportwart VFD erfolgt während der Übergangsregelung unter folgenden Auflagen:

- Der ernannte Prüfer muss vor seiner ersten Prüfung an einer Schulung für Reitbegleithunde-Prüfer teilnehmen
- Innerhalb der Übergangsphase müssen die Prüfungsprotokolle jeder Prüfung dem Bundessportwart vorgelegt werden.
- Alle ernannten Reitbegleithundeprüfer müssen gemeinsam spätestens nach Ablauf der zwei Jahre eine VFD-Prüferschulung mit dem Thema „Reitbegleithundeprüfer“ planen, organisieren und durchführen.
- Alle ernannten Prüfer haben sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch zu treffen.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wird die Anerkennung sofort zurückgenommen.

# Anhang

## Urkunden, Abzeichen und Gebühren

Qualifikation	Urkunde	Ausweis	Aufnäher	Anstecker	Prüfungsgebühr €
Pferdekunde	X				15,-
Pferdehaltung	X				30,-
Basispass I-III	X				15,-
Juniorprüfung I-III	X	Blau	X		15,-
Geländereiter		Gelb	X		30,-
Wanderreiter		Gelb	*WR Bronze	*WR Bronze	60,-
Geländerittführer		Grau	*WR Silber	*WR Silber	50,-
Wanderrittführer		Grau	*WR Gold	*WR Gold	90,-
Sichtung Übungsleiter					100,-
Übungsleiter B	X	Grün	X		100,-
Übungsleiter R	X				100,-
Zusatzqualifikation für Übungsleiter	X				80,-
Prüfer		Braun			
Reitlehrer	X				
Junior Voltigieren I-II	X				15,-
Reitbegleithundeprüfung	X				25,-
Anerkennungen	X				100,-
Ausbilderanerkennung	X	Grün	X		100,-
Wanderrittmeister	X				

\*WR = Windrose